



**Hochschule
Kaiserslautern**
University of
Applied Sciences

Hochschulanzeiger

der Hochschule Kaiserslautern

Freitag, den 27. Februar 2026

Nr. 2/2026

INHALT

	Seite
Allgemeine Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern vom 20.01.2026	2
Allgemeine Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern vom 20.01.2026	21

Allgemeine Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern vom 20.01.2026

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 6 Hochschulgesetz (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS-223-41, hat der Senat der Hochschule Kaiserslautern am 14.01.2026 die folgende Allgemeine Bachelor-Prüfungsordnung erlassen. Das Präsidium hat diese Prüfungsordnung am 15.01.2026 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

I N H A L T

- § 1 Geltungsbereich der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung
- § 2 Zweck der Bachelorprüfung
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren.
- § 6 Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen, individuelle Regelstudienzeit
- § 6a Aktive Teilnahme und nachgewiesene Anwesenheit
- § 6b Elektronische Fernprüfungen
- § 7 Mündliche Prüfungen
- § 7a Präsentation
- § 8 Schriftliche Prüfungen
- § 8a Assignment
- § 8b Wissenschaftliches Poster
- § 8c Take-Home-Exam
- § 8d Lernportfolio
- § 9 Projektarbeiten
- § 9a Kombinierte Prüfung
- § 9b Praktische Prüfung
- § 10 Praktische Studienphase
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Kolloquium über die Bachelorarbeit
- § 13 Bewertung der Prüfungen und Modulprüfungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 16 Wiederholung von Prüfungen
- § 17 Anerkennung von Leistungen, Anrechnung von Studienzeiten sowie Kenntnissen und Qualifikationen
- § 18 Umfang der Bachelorprüfung
- § 19 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 20 Bachelor-Urkunde
- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfristen
- § 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung

(1) Die Allgemeine Bachelor-Prüfungsordnung (ABPO) enthält die allgemeinen Verfahrensvorschriften, die für alle an der Hochschule Kaiserslautern abzuhaltenden Bachelorprüfungen gelten. Darüber hinaus findet die ABPO Anwendung für grundständige Module, weniger umfangreiche Lerneinheiten und Studienprogramme aus curricular abgestimmten Modulen, die gemäß § 20 Abs. 1 HochSchG zur Erlangung von Zertifikaten angeboten werden können.

(2) An der Hochschule Kaiserslautern ist eine Gemeinsame Prüfungskommission eingerichtet. Die Gemeinsame Prüfungskommission koordiniert die einheitliche Anwendung der Allgemeinen Bachelor- und Master-Prüfungsordnung und die Behandlung von studiengangsübergreifenden Prüfungsangelegenheiten. Mitglieder sind die Kanzlerin bzw. der Kanzler der Hochschule Kaiserslautern, die jeweils vorsitzenden Personen der Prüfungsausschüsse, die Leitung des Dezernats für Studien- und Prüfungsangelegenheiten

und die Mitglieder des Senats aus der Gruppe der Studierenden. Den Vorsitz führt die Kanzlerin oder der Kanzler.

(3) Fachprüfungsordnungen regeln die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. Sie regeln insbesondere:

1. die Bezeichnung des Bachelorgrades,
2. besondere Zugangsvoraussetzungen,
3. die Anzahl der Fachsemester, in der das Studium und die Bachelorprüfung in der Regel vollständig absolviert werden können (Regelstudienzeit),
4. den Umfang der für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) und den sich daraus ergebenden Arbeitsaufwand,
5. die Anzahl, die Art und die Gegenstände der Modulprüfungen sowie die entsprechenden Leistungspunkte,
6. die Prüfungsdauer, die Ermittlung der Prüfungsergebnisse, der Modulnoten und der Gesamtnote sowie
7. Auslandsaufenthalte, sofern diese verbindlich vorgesehen sind.

(4) Prüfungsordnungen für Zertifikate (Zertifikats-Prüfungsordnungen) sehen insbesondere Regelungen über die Bezeichnung des zu erlangenden Zertifikats, die dafür erforderlichen Prüfungen entsprechend Nummer 3 und 4, die Vergabe einer Zertifikatsurkunde und gegebenenfalls eines Zertifikatszeugnisses einschließlich Gesamtnote vor. Die Zertifikats-Prüfungsordnungen gelten ansonsten als Fachprüfungsordnungen im Sinne dieser ABPO. Die Regelungen gemäß Satz 1 können auch in eine Fachprüfungsordnung aufgenommen werden.

§ 2 Zweck der Bachelorprüfung

Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Für das Prüfungswesen setzen die Fachbereichsräte Prüfungsausschüsse ein; § 37 Abs. 3 HochSchG findet Berücksichtigung. Die Prüfungsausschüsse werden bei der Verwaltung der Prüfungsangelegenheiten vom Prüfungsamt unterstützt.

(2) Die Prüfungsausschüsse setzen sich mehrheitlich aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zusammen. Die Studierenden und die gemeinsame Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 37 Abs. 2 Nummer 3 und 4 HochSchG entsenden je mindestens ein Mitglied.

(3) Die Mitglieder werden vom jeweiligen Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung vom Prüfungsausschuss bestellt. Das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter müssen Professorinnen bzw. Professoren auf Lebenszeit sein. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung und der jeweiligen Fachprüfungsordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet bei Bedarf dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Fachprüfungsordnung.

(5) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und sorgt dafür, dass ein Widerspruch in der Regel innerhalb von drei Monaten nach dessen Einlegung beschieden werden kann. Er legt im Benehmen mit den Prüfenden die Prüfungstermine und die Bearbeitungszeiten fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und gegebenenfalls der Antrag auf Zulassung zu Prüfungen mit den erforderlichen Unterlagen

spätestens vorliegen muss. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass Prüfungstermine, Bearbeitungszeiten und Anmeldefristen in der Regel zum Beginn der Vorlesungszeit, spätestens jedoch bis vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben werden.

(6) In dringenden Fällen, in denen ein Beschluss des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, kann die oder der Vorsitzende eine Eilentscheidung treffen; dies gilt nicht für Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich. Die oder der Vorsitzende unterrichtet in der folgenden Sitzung des Prüfungsausschusses über die getroffene Entscheidung; der Prüfungsausschuss kann die Eilentscheidung aufheben, sofern sie nicht rechtlich geboten war oder durch ihre Ausführung bereits Rechte Dritter entstanden sind. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung folgender Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden durch Beschluss generell oder in einzelnen Fällen übertragen:

1. Entscheidung über die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen
2. Zulassung zu Prüfungen
3. Organisation zur Abnahme von Prüfungen
4. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer und Beisitzende sowie Betreuende der Bachelorarbeit
5. Entscheidung über den Rücktritt von einer Prüfung
6. Genehmigung zur Ausgabe des Themas einer Bachelorarbeit

Die Aufgaben gemäß Satz 3 können auf Beschluss des Prüfungsausschusses auf ein geeignetes Mitglied des Prüfungsausschusses, eine andere geeignete Person des Fachbereiches oder der Fachbereiche des Studiengangs delegiert werden.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei allen Prüfungen zugegen zu sein, studentische Mitglieder nur, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Prüfungsamtes nimmt beratend an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten. An den Beratungen und Abstimmungen des Prüfungsausschusses können auf Einladung des vorsitzenden Mitglieds und Beschluss des Prüfungsausschusses Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit verpflichtet und gegebenenfalls zu verpflichten sind. Gäste sind redeberechtigt, sie sind nicht antrags- oder stimmberechtigt.

(9) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder einschließlich des vorsitzenden Mitgliedes anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vorsitzende Mitglied.

§ 4 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Bachelorarbeit.

(2) Prüfende sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, in der beruflichen Praxis erfahrende Personen und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 HochSchG. Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis gemäß Satz 1 gleichwertige Qualifikation besitzen, können ebenfalls vom Prüfungsausschuss zu Prüfenden bestellt werden. Prüfende müssen die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Zur Beisitzerin, zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer in einem vergleichbaren Fachgebiet einen Bachelorabschluss oder zumindest die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(4) Betreuende der Bachelorarbeit geben das Thema der Bachelorarbeit nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss aus. Zu Betreuenden können nur prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Bachelorarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende einer Bachelorarbeit unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Für die Zusammensetzung einer Prüfungskommission ist ausschließlich die fachliche Qualifikation der Prüfberechtigten maßgeblich; bei gleichwertiger fachlicher Qualifikation soll, soweit möglich, auf eine paritätische Besetzung nach § 37 Abs. 3 HochSchG hingewirkt werden.

§ 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer an der Hochschule Kaiserslautern in dem Studiengang eingeschrieben ist, zu dem die Prüfung gehört. Abweichend davon können Studierende, die in Masterstudiengängen der Hochschule eingeschrieben sind, zu Prüfungen in Bachelorstudiengängen zugelassen werden, sofern eine Teilnahme an der Prüfung aufgrund einer Auflage zur Zulassung zum Masterstudiengang notwendig ist. Darüber hinaus kann die Zulassung von Studierenden anderer Studiengänge der Hochschule Kaiserslautern vom Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs gewährt werden.

(2) Für die Zulassung zu einer Prüfung können bei Vorliegen besonderer Gründe aufgrund fachspezifischer Erfordernisse Vorleistungen (Prüfungen oder lernbegleitende Maßnahmen) verlangt werden. Es werden ausreichende englische Sprachkenntnisse für das Verständnis von Lehrinhalten und die Teilnahme an Prüfungen in englischer Sprache vorausgesetzt. Als Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch zulässig. Prüfungssprache ist in der Regel die Sprache, in der das Modul gehalten wird. Das Nähere regelt die jeweils aktuell geltende Fachprüfungsordnung.

(3) Für die Teilnahme an Prüfungen ist eine schriftliche, fristgerechte und verbindliche Anmeldung im Prüfungsamt erforderlich. Die Anmeldefristen werden den Studierenden jeweils bis zum Beginn der Veranstaltungen des jeweiligen Semesters, spätestens jedoch vier Wochen vor Ablauf des Anmeldezeitraums, bekannt gegeben. Die Termine der Prüfungen werden in der Regel spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn bekannt gegeben.

(4) Der Rücktritt von einer Prüfung kann ohne Angabe von Gründen bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin oder der Themenausgabe beziehungsweise dem Projektbeginn erfolgen. Abweichend von den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches tritt nicht der nächste Werktag an die Stelle eines Sonntags, gesetzlichen Feiertags oder eines Sonnabends (§ 31 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz). In der Fachprüfungsordnung oder durch Bekanntgabe eines Beschlusses des Prüfungsausschusses kann die Frist für den Rücktritt von einer Prüfung verkürzt werden; nach Antritt einer Prüfung oder Abgabe einer Leistung ist dieser Rücktritt von einer Prüfung nicht möglich.

(5) Die Meldungen der Studierenden nach Absatz 3 und 4 können auch über ein Online-Prüfungsverwaltungssystem erfolgen, wenn das Prüfungsamt diese Möglichkeit zur Verfügung stellt. Bei schriftlichen Meldungen ist das Eingangsdatum maßgebend.

(6) Im Zweifel entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zu Prüfungen.

(7) Die Zulassung zu einer Prüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 oder die in der Fachprüfungsordnung festgelegten Vorleistungen und Voraussetzungen nicht vorliegen,
2. sofern zum Zeitpunkt der Prüfung eine Beurlaubung vorliegt,
3. die Anmeldung zur Prüfung gemäß Absatz 3 nicht erfolgt ist,
4. die Anzahl der möglichen Wiederholungen einer Prüfung ausgeschöpft ist,
5. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(8) Eine Zulassung kann unter Vorbehalt erfolgen; die Prüfung gilt bis zur Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen für die Zulassung als nicht unternommen.

(9) In der Fachprüfungsordnung kann geregelt werden, in welche Umfang und unter welchen Voraussetzungen von Studierenden zusätzliche Leistungen bis zum Ende des Semesters, in dem die Bachelorprüfung bestanden wird, erbracht werden können. Zusätzliche Leistungen müssen nicht bestanden werden, ansonsten gelten die Regelungen für Prüfungen entsprechend.

§ 6 Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen, individuelle Regelstudienzeit

(1) Prüfungen sind Prüfungs- und Studienleistungen. Die Noten von Studienleistungen gehen nicht in die Gesamtnote gemäß § 19 Abs. 1 ein. Prüfungen können entsprechend den Regelungen einer Fachprüfungsordnung aus mehreren, voneinander abgrenzbaren Teilen (Teilleistungen) bestehen oder nach unterschiedlichen, fachlichen Kategorien bewertet werden (Teilbewertungen). Veranstaltungen können lernbegleitende Maßnahmen in Form der aktiven Teilnahme oder nachgewiesenen Anwesenheit einschließen.

(2) Prüfungen sind Modulen zugeordnet. Die Modulprüfung umfasst alle Prüfungen eines Moduls. In der Regel besteht die Modulprüfung aus einer Prüfung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Die Modulprüfung gilt als bestanden, wenn alle zu diesem Modul gehörenden Prüfungen bestanden und lernbegleitenden Maßnahmen erbracht wurden. In diesem Fall werden die dem Modul zugeordneten Leistungspunkte (ECTS) angerechnet.

(3) Formen von Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungen gemäß § 7,
2. Präsentationen gemäß § 7a,
3. schriftliche Prüfungen gemäß § 8 Abs. 1,
4. Projektarbeiten gemäß § 9,
5. Kombinierte Prüfungen gemäß § 9a
6. Praktische Prüfungen gemäß § 9b
7. die Bachelorarbeit gemäß § 11,
8. das Kolloquium gemäß § 12.

Die Fachprüfungsordnungen können zusätzliche kompetenzorientierte Formen von Prüfungsleistungen regeln.

(4) Die Form der jeweils zu erbringenden Prüfungsleistung wird in der jeweils gültigen Fachprüfungsordnung festgelegt oder im Falle einer fehlenden oder nicht abschließenden Regelung in der Fachprüfungsordnung spätestens bis zum Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss kann in besonders begründeten Fällen (z. B. Ausfall von Prüfenden, besondere organisatorische Hindernisse, drohende Unmöglichkeit des Prüfungsangebots) beschließen, dass eine Prüfungsleistung für das jeweilige Semester in einer anderen, als in der Fachprüfungsordnung angegebenen Form abgenommen wird. Dieser Beschluss ist in der Regel vier Wochen vor Durchführung der Prüfung oder spätestens dem Ende der Veranstaltung unter Angabe der Prüfungsmodalitäten (z. B. Ablauf, Termin, Anmeldefrist, Hilfsmittel) in geeigneter Weise bekannt zu geben; es muss gewährleistet sein, dass sich die Studierenden angemessen auf die Änderung einstellen können. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für Prüfungen, die gemäß einer Fachprüfungsordnung für den Zugang zum Studium, zum Beispiel zur Feststellung der Eignung, durchgeführt werden müssen.

(5) Die Studienleistungen werden in den jeweils gültigen Fachprüfungsordnungen definiert. Die Form der jeweils zu erbringenden Studienleistung wird durch den jeweiligen Lehrenden spätestens bis zum Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

(6) Die Praktische Studienphase (§ 10) kann durch die jeweils gültige Fachprüfungsordnung als Studien- oder Prüfungsleistung definiert werden.

(7) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren. Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage sind, Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der festgelegten Frist oder der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag einen Nachteilsausgleich zum Beispiel in Form einer Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Genehmigung geeigneter Hilfsmittel zu gewähren. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests oder anderer geeigneter Nachweise verlangt werden.

(8) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft, oder Erziehung eines Kindes

4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums

bedingt waren. Im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der jeweils gültigen Fachprüfungsordnung abzuleisten sind.

(9) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(10) Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass eine Prüfung als erstmals nicht bestanden gilt, wenn die Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird. Für Studierende, die länger als ein Semester in Teilzeit studieren, verlängert sich die Säumnisfrist entsprechend; die Fachprüfungsordnungen können entsprechende Regelungen vorsehen. Für die Wahrung der Meldefrist ist die Anmeldung zum betreffenden Prüfungstermin und die Erfüllung der gegebenenfalls erforderlichen Zulassungsvoraussetzung erforderlich.

(11) Für die im Zeitraum von Sommersemester 2020 bis einschließlich Wintersemester 2021/2022 in einen Studiengang der Hochschule Kaiserslautern eingeschriebenen und nicht beurlaubten Studierenden gilt eine von der Regelstudienzeit abweichende um das betreffende Semester oder die betreffenden Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit.

(12) Die Fachprüfungsordnungen können Wahlpflichtmodule vorsehen, die von den Studierenden aus dem beschriebenen Angebot ausgewählt werden müssen. Als Wahlpflichtmodule können entsprechend den Regelungen der Fachprüfungsordnung auch Veranstaltungen aus dem Angebot des Studium Generale vorgesehen werden. Ein Wahlpflichtmodul wird, soweit nichts anderes in der Fachprüfungsordnung geregelt ist, spätestens durch die Anmeldung zu einer Prüfung, die diesem Modul zugeordnet ist, verbindlich gewählt. Die zugeordneten Prüfungen sind entsprechend der Regelungen dieser Ordnung zu bestehen. Die Fachprüfungsordnungen können regeln, dass und unter Beachtung welcher Bedingungen ein Wahlpflichtmodul gewechselt werden darf, soweit die Prüfungen in diesem Modul noch nicht endgültig nicht bestanden wurden. Der Wechsel ist dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen und muss spätestens vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit innerhalb der Frist zum Rücktritt von einer Prüfung ohne triftigen Grund gem. § 5 Abs. 4 erfolgen; der Wechsel ist unwiderruflich. Zur Berechnung der Gesamtnote werden die Modulnoten der Wahlpflichtmodule nach Wahl der Studierenden berücksichtigt. Sofern eine Belegung von Wahlpflichtmodulen über den erforderlichen Umfang hinausgehend möglich ist, wird der überschüssige Anteil bei der Gesamtnotenberechnung nicht berücksichtigt. Zusätzlich erbrachte Wahlpflichtmodule können in einem Anhang zum Zeugnis aufgenommen werden.

§ 6a Aktive Teilnahme und nachgewiesene Anwesenheit

(1) Bestimmte Lehrveranstaltungen können entsprechend der Fachprüfungsordnung eine aktive Teilnahme enthalten. Unter aktiver Teilnahme werden lernbegleitende Maßnahmen verstanden, die den Lernprozess und die Entwicklung von Kompetenzen fördern.

(2) Ziel der aktiven Teilnahme ist die Unterstützung von selbstständigem, kritischem und reflektiertem Lernen. Bei Lehrveranstaltungen mit aktiver Teilnahme sind die Lehrenden dazu verpflichtet, den Studierenden eine inhaltliche Rückmeldung und Bewertung über die eingereichten Nachweise zu geben, die eine Selbsteinschätzung der Studierenden über ihren Lernstand ermöglicht (Feedback).

(3) Die aktive Teilnahme wird dann eingesetzt, wenn diese zum Erreichen des Modulziels zwingend notwendig ist. Sie ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung des zugehörigen Moduls, sofern dies in der Fachprüfungsordnung geregelt ist. Bei dem Einsatz dieser lernbegleitenden Maßnahmen werden Nachweise der regelmäßigen Mitarbeit in angemessenem Umfang gefordert. Diese können beispielsweise aus der Abgabe von praktischen Aufgaben oder bearbeiteten Übungsaufgaben bestehen.

(4) Die Studierenden haben bei der aktiven Teilnahme den Nachweis zu erbringen, dass sie sich mit den Lehrinhalten konstruktiv auseinandersetzen. Die Lehrperson bestätigt die konstruktive Auseinandersetzung in dem zu Beginn der Lehrveranstaltung mitgeteilten Umfang. Eine Benotung der Inhalte ist dafür nicht erforderlich oder maßgeblich.

(5) Bearbeitungszeit und -umfang der Nachweise der aktiven Teilnahme müssen im Gesamtarbeitsaufwand des Moduls enthalten sein und müssen hierbei in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.

(6) In Lehrveranstaltungen, in welchen die Anwesenheit der Studierenden zum Erreichen der intendierten Kompetenzziele notwendig ist, kann eine nachgewiesene Anwesenheit als lernbegleitende Maßnahme gefordert werden. Je nach Veranstaltungsinhalt beträgt die zulässige Fehlzeit 10-30%. Die Fehlzeit umfasst dabei auch durch Attest oder sonstige Gründe entschuldigte Fehlzeiten. Eine nachgewiesene Anwesenheit ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung des zugehörigen Moduls, sofern dies in der Fachprüfungsordnung geregelt ist.

(7) Die aktive Teilnahme und die nachgewiesene Anwesenheit sind lernbegleitende Maßnahmen und stellen nach § 15 Abs. 1 erforderliche Nachweise für das Bestehen der Bachelorprüfung dar. Das Erbringen dieser lernbegleitenden Maßnahmen wird durch die Lehrpersonen bestätigt.

§ 6b Elektronische Fernprüfungen

(1) Klausuren, mündliche oder praktisch orientierte Prüfungen können im Rahmen der Regelungen der Rechtsverordnung gemäß § 17 Abs. 3 Satz 4 HochSchG als elektronische Fernprüfungen angeboten werden; für diese Prüfungen gelten darüber hinaus die allgemeinen und besonderen Regelungen dieser Ordnung. Sofern eine Fachprüfungsordnung keine Festlegung über die Durchführung einer Prüfung als elektronische Fernprüfung enthält, entscheidet der Prüfungsausschuss für das jeweilige Semester und gibt die Entscheidung den Studierenden entsprechend den Regelungen der Rechtsverordnung bekannt. Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für eine Durchführung der Prüfung nach den Vorgaben der Rechtsverordnung gemäß Satz 1 und dieser Ordnung. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Den Studierenden soll rechtzeitig vor Ablauf der Rücktrittsfrist für die Prüfung die Möglichkeit zur Erprobung gegeben werden.

(2) Die Anmeldung zu elektronischen Fernprüfungen und der Rücktritt ohne Angabe von Gründen erfolgt nach den Regelungen dieser Ordnung und der entsprechenden Fachprüfungsordnung. Im Fall eines Rücktritts ohne Angabe von Gründen ist die Anmeldung zu der Präsenzprüfung bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin möglich.

(3) Die Authentifizierung erfolgt mithilfe eines Lichtbildausweises. Die Studierenden sind während der elektronischen Fernprüfung verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtung zu aktivieren und den geforderten Bildausschnitt zur Videoaufsicht zu gewährleisten.

(4) Am Ende einer elektronischen Fernklausur haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass die Leistungen selbständig verfasst und keine anderen als die erlaubten Hilfsmittel verwendet wurden. Die Übermittlung der schriftlichen Erklärung kann auf elektronischem Weg mit der Bearbeitung der Klausur erfolgen.

(5) Treten bei einer elektronischen Fernprüfung technische Störungen auf, die nicht offensichtlich sind, sind betroffene Studierende verpflichtet, dies unverzüglich, möglichst noch während der Prüfung, über die bekannt gegebene Kommunikationsmöglichkeit geltend zu machen. Bei allen technischen Störungen ist den Anweisungen der Prüfenden oder des Aufsichtspersonals zu folgen. Wird die Prüfung aufgrund einer Störung beendet und nicht gewertet, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Das gilt nicht, wenn die Störung nachweislich durch die Studierende oder den Studierenden zu verantworten ist. Im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze zu Störungen in einem Prüfungsverfahren.

(6) Über das Vorliegen von Naturkatastrophen und anderen außergewöhnlichen Notfällen entscheidet das Präsidium; die automatisierte Videoaufsicht ist nur mit Genehmigung des Präsidiums erlaubt. Über eine mögliche Begrenzung der Anzahl der Teilnehmenden an einer Präsenzprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Kann eine Präsenzprüfung nicht für alle Studierenden angeboten werden, die sich für eine solche entschieden haben, erfolgt die Zulassung entsprechend dem Studienfortschritt nach Leistungspunkte unter Berücksichtigung von nachgewiesenen Härtefällen und nachrangig per Los. Studierende, die kein Präsenzangebot erhalten haben, ist der Wechsel zur elektronischen Fernprüfung zu ermöglichen.

(7) Die Prüfenden unterstützen den Prüfungsausschuss bei seiner Aufgabe, die elektronischen Fernprüfungen wissenschaftlich zu begleiten und hinsichtlich der Wirkung zu überprüfen.

§ 7 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen. Mündliche Prüfungen können auch praktische Aufgaben oder eine Präsentation enthalten.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden gemäß § 4 Abs. 3 abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als fünf Studierende teilnehmen.

(3) Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 20 Minuten je Studierender bzw. Studierendem, mindestens jedoch 15 Minuten; Fachprüfungsordnungen können abweichende Regelungen vorsehen.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Im Falle des Absatzes 2 Satz 1, 2. Halbsatz hören die Prüfenden vor der Festsetzung der Note gem. § 13 Abs. 1 die Beisitzende oder den Beisitzenden.

(5) Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, sofern die zu Prüfenden nicht widersprechen.

(7) Auf Antrag von Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und auf Antrag von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Abs. 4 HochSchG bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 7a Präsentation

(1) Eine Präsentation ist ein mündlicher Vortrag, für den zur Visualisierung der Inhalte Präsentationsmedien angefertigt werden. Mit einer Präsentation sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebiets ein Thema oder Problem angemessen bearbeiten können und in der Lage sind, das erarbeitete Wissen vor Publikum überzeugend vorzustellen. Das erstellte Präsentationsmedium und die Präsentationsform sind ebenfalls zu bewerten. Ein sich an die Präsentation anschließendes Fachgespräch mit den Prüfenden oder die Diskussion mit einem sachkundigen Publikum kann in die Bewertung einbezogen werden, wenn dies in der Fachprüfungsordnung entsprechend geregelt ist.

(2) Der zeitliche Umfang der gesamten Prüfung wird spätestens zu Veranstaltungsbeginn in geeigneter Weise bekannt gegeben und berücksichtigt den Gesamtarbeitsumfang des Moduls.

(3) Die Regelungen zur mündlichen Prüfung gemäß § 7 gelten entsprechend.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungen sind Klausuren oder Hausarbeiten sowie das Assignment, das wissenschaftliche Poster, das Take-Home-Exam und Lernportfolio. Dadurch sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln und schriftlich darstellen können.

(2) Klausuren sind Prüfungen, die unter Aufsicht angefertigt werden. Sie sollen mindestens 60 Minuten bei Prüfungen, denen höchstens 3 ECTS-Punkte für Vorlesungen zugeordnet sind, mindestens 90 Minuten in allen anderen Fällen und höchstens 180 Minuten dauern. In besonders begründeten Fällen kann die Fachprüfungsordnung für einzelne Prüfungen abweichende Regelungen treffen. Die Bearbeitungszeit für die einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen legt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des oder der jeweils

Prüfenden fest. Bei der Durchführung von Klausuren werden keine Namensangaben von den Studierenden angefordert, die Zuordnung der Klausurbearbeitung zu einer oder einem Studierenden erfolgt über die Angabe der Matrikelnummer oder ein anderes geeignetes Verfahren.

(3) Hausarbeiten beinhalten die wissenschaftliche Bearbeitung eines Themas. Sie sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Ausgestaltung und Bearbeitungszeit regelt die jeweils gültige Fachprüfungsordnung.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss einen längeren Bewertungszeitraum beschließen.

(5) Schriftliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.

(6) Die Verwendung von Aufgabenstellungen im Antwort-Wahl-Verfahren in schriftlichen Prüfungen, einschließlich E-Klausuren und elektronischer Fernklausuren, ist nicht zulässig.

(7) Klausuren können als multimedial gestützte Prüfungsleistungen („E-Klausuren“) durchgeführt werden, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß Absatz 1 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüfenden erarbeitet. Die Durchführung einer E-Klausur ist vom Prüfungsausschuss zu genehmigen, die Studierenden sind zu Beginn der Lehrveranstaltung darüber zu informieren. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachkundigen Person durchzuführen. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 15 Abs. 2 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren.

(8) Über den Prüfungsverlauf von Klausuren und multimedial gestützten Prüfungsleistungen ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besonderen Vorkommnisse aufzunehmen sind.

§ 8a Assignment

(1) Ein Assignment besteht aus mehreren lehrveranstaltungsbegleitenden, zeitlich nacheinander zu erbringenden schriftlichen Ausarbeitungen, insbesondere aus einzelnen Fragestellungen, Aufgaben oder Fallbearbeitungen im Umfang von in der Regel bis zu fünf Seiten. Insgesamt können nicht mehr als vier schriftliche Ausarbeitungen vorgesehen werden, sofern die Fachprüfungsordnung es nicht ausdrücklich abweichend regelt. Es ist möglich, statt einer schriftlichen Ausarbeitung eine Präsentation vorzusehen, die dabei dem Umfang einer schriftlichen Ausarbeitung entsprechen muss.

(2) Bearbeitungszeit und -umfang der einzelnen Ausarbeitungen müssen im Gesamtarbeitsaufwand des Moduls enthalten sein und den ausgewiesenen Leistungspunkten (ECTS) des Moduls entsprechen. Bearbeitungszeit und -umfang müssen hierbei in einem ausgewogenen Verhältnis zueinanderstehen. Die Bearbeitungszeiten und Abgabefristen werden von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt.

(3) Die schriftlichen Ausarbeitungen werden mit Punkten bewertet. Die Note des Assignments ergibt sich aus der Gesamtpunktzahl der schriftlichen Ausarbeitungen. Werden diese nicht fristgemäß erbracht, können für die jeweilige Ausarbeitung keine Punkte vergeben werden. Die maximal erreichbare Punktzahl für jede Ausarbeitung und das Assignment sowie die Bewertungskriterien werden den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 8b Wissenschaftliches Poster

Das wissenschaftliche Poster wird in Form eines Plakates (DIN A0) erbracht. Es kombiniert textliche und visuelle Elemente miteinander, um eine fachliche Fragestellung, den wissenschaftlichen Lösungsweg und das Ergebnis anschaulich und selbsterklärend darzustellen. Die Abgabe des Posters erfolgt in der Form und in der Bearbeitungszeit, die von der Prüferin oder dem Prüfer zu Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben werden. Das wissenschaftliche Poster kann entsprechend § 8 Abs. 3 Satz 2 und 3 im Rahmen einer Gruppenarbeit erbracht werden.

§ 8c Take-Home-Exam

(1) Ein Take-Home-Exam besteht aus der schriftlichen Bearbeitung einer oder mehrerer vorgegebener Fragestellungen, die von den Studierenden örtlich unabhängig und unbeaufsichtigt unter Zuhilfenahme von Hilfsmitteln innerhalb einer kurzen Bearbeitungszeit erfolgt. Die Bearbeitungszeit kann einen Rahmen von bis zu 48 Stunden umfassen; sie wird durch die Bekanntgabe von Ausgabe- und Abgabezeitpunkt bestimmt.

(2) Eine Vorgabe für den Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sowie das Erfordernis der Angabe von Quellen und Hilfsmittel können ebenso festgelegt werden. Die Aufgaben für das Take-Home-Exam werden elektronisch oder in anderer geeigneter Weise ausgegeben und entsprechend in der von der prüfenden Person festgelegten Form abgegeben.

(3) Bei der Abgabe versichern die Studierenden, dass sie die Leistung selbständig ohne fremde Hilfe verfasst und, sofern eine Angabe festgelegt wurde, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet haben. Es gilt § 14 Abs. 4 zur Plagiat-Prüfung.

§ 8d Lernportfolio

(1) Das Lernportfolio zählt zu den kompetenzorientierten Formen von Prüfungsleistungen laut § 6 Abs. 3 und dient der persönlichen Auseinandersetzung mit dem individuellen Lernprozess, indem angestrebte und erreichte Kompetenzzuwächse in Bezug auf die jeweiligen Modulziele dokumentiert und reflektiert werden.

(2) Mit einem Lernportfolio werden Dokumente oder Materialien zu einem lehrrelevanten Thema erstellt bzw. gesammelt, dokumentiert und selbst reflektiert, die den Lernfortschritt und Leistungsstand eines Studierenden nachweisen.

(3) Die Erstellung eines Lernportfolios findet unter einer kontinuierlichen Begleitung durch eine Lehrperson studien-/semesterbegleitend statt.

(4) Der Gestaltungs- sowie der inhaltliche Rahmen eines Lernportfolios wird von der Lehrperson vorgegeben.

(5) Die Reflexion/Beurteilung der im Rahmen eines Lernportfolios gesammelten bzw. erstellten Dokumente kann sowohl sachlich-inhaltlich, individuell-persönlich und/oder formal erfolgen.

(6) Die Bewertung eines Lernportfolios erfolgt nach zuvor durch die Lehrperson festgelegten Kriterien. Diese Kriterien werden den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Ein Lernportfolio kann, soweit es für das Erreichen des Modulziels zwingend notwendig ist, Maßnahmen entsprechend der aktiven Teilnahme (§ 6a) enthalten. Die Lehrperson ist berechtigt, für die zwischenzeitliche Abgabe von Dokumenten und Materialien Fristen zu setzen, um die kontinuierliche Begleitung zu gewährleisten, sofern dies zur Vorbereitung von weiteren Lehr- und Lernschritten erforderlich ist. Die Nichteinhaltung dieser Fristen führt nicht zum Nichtbestehen des Lernportfolios.

§ 9 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. Im Rahmen von Projektarbeiten können neben der schriftlichen Ausarbeitung auch mündliche Darstellungen wie Präsentationen, Vorträge oder Referate zu erbringen sein; die Bewertung erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer, im Übrigen gelten die Regelungen für mündliche Prüfungen entsprechend.

(2) Die Ausgestaltung und Bearbeitungszeit regelt die entsprechende Fachprüfungsordnung. Projektarbeiten können entsprechend § 8 Abs. 3 Satz 2 und 3 im Rahmen einer Gruppenarbeit erbracht werden.

(3) Ausgabezeitpunkt und Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Ist die Projektarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

§ 9a Kombinierte Prüfung

(1) Kombinierte Prüfungen dienen dem Erreichen theoretischer und praktischer Kompetenzen und deren inhaltlicher Verzahnung zum Erlernen von fachspezifischen und kontextgebundenen Fähigkeiten und Fertigkeiten im jeweiligen Modul.

(2) Kombinierte Prüfungen bestehen aus jeweils einem theoretischen und einem praktischen Prüfungselement. Bei Nichtbestehen eines Prüfungselementes ist dieses einzeln wiederholbar. Die Wiederholung der Prüfungselemente regelt sich Prüfungen entsprechend nach § 16. Die Meldefristen gemäß § 6 Abs. 10 werden auf die einzelnen Prüfungselemente angewendet.

(3) Für das theoretische Prüfungselement (theoretischer Teil) werden Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung verwendet. Als Formen des praktischen Prüfungselementes (praktischer Teil) können Laborbericht, Versuchsprotokolle, Modellerstellung, Praxisaufgaben oder Fallbeispiele sowie Präsentationen in Feldern der Kommunikations- und Präsentationskompetenzen verwendet werden. Die Fachprüfungsordnungen können weitere Formen regeln. Die Form für das betreffende Semester ist spätestens bis zum Beginn der Veranstaltung bekannt zu gegeben. Die Auswahl einer Form des Prüfungselementes erfolgt in Abhängigkeit von der jeweiligen Lehrveranstaltungsform.

(4) Prüfungselemente werden entsprechend Absatz 6 und der Regelung in der Fachprüfungsordnung mit „bestanden“, „nicht bestanden“ oder Noten bewertet. Die Note der kombinierten Prüfung ergibt sich aus dem benoteten Prüfungselement. Sofern für jedes Prüfungselement Noten vergeben werden, ermittelt sich die Note der kombinierten Prüfung wie eine Modulnote (§ 13 Abs. 4) entsprechend der Angabe über die Gewichtung in der Fachprüfungsordnung. Ist eine Studienleistung in der Form einer kombinierten Prüfung zu erbringen, gelten für die Prüfungselemente die Regelungen für Studienleistungen; die kombinierte Prüfung erhält bei Bestehen beider Prüfungselemente die Bewertung „bestanden“.

(5) Bearbeitungszeit und -umfang der einzelnen Prüfungselemente müssen im Gesamtarbeitsaufwand des Moduls enthalten sein und den ausgewiesenen Leistungspunkten (ECTS) des Moduls entsprechen. Bearbeitungszeit und -umfang müssen hierbei in einem ausgewogenen Verhältnis zueinanderstehen.

(6) Die möglichen Ausgestaltungen kombinierter Prüfungen sind:

Kürzel	Praktischer Teil	Theoretischer Teil
KP	Kombinierte Prüfung als Studienleistungen, siehe Absatz 4 Satz 4	
KP1	bestanden oder nicht bestanden (unbenotet)	benotet
KP2	benotet	bestanden oder nicht bestanden (unbenotet)
KP3	benotet	benotet
	Beide Prüfungselemente sind unabhängig voneinander zu bestehen. Die Gewichtung der Teile ist 50/50.	

In den Fachprüfungsordnungen können weitere Ausgestaltungen geregelt werden.

§ 9b Praktische Prüfung

In praktischen Prüfungen wird die Durchführung einer praktischen Tätigkeit im Rahmen des Kompetenzziels des jeweiligen Moduls bewertet. Es kann sich zum Beispiel um laborpraktische, gestalterische oder planerische Tätigkeiten handeln. Die Regelungen für mündliche Prüfungen gelten entsprechend. Die Bewertung des Ergebnisses einer praktischen Tätigkeit, insbesondere in Form eines Protokolls oder Modells, kann Bestandteil der Bewertung einer praktischen Prüfung sein. Praktische Prüfungen sind in der jeweiligen Fachprüfungsordnung entsprechend zu regeln.

§ 10 Praktische Studienphase

(1) In der praktischen Studienphase sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein inhaltlich und zeitlich begrenztes Fachproblem unter Anleitung zu bearbeiten.

(2) Die Ausgestaltung, Bearbeitungszeit und besondere Zulassungsvoraussetzungen sind in der jeweiligen Fachprüfungsordnung geregelt.

(3) Die Aufgabenstellung enthält zumindest die Anfertigung eines schriftlichen Berichts.

§ 11 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie stellt eine besondere, das Studium abschließende wissenschaftliche Arbeit dar und soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbständig und umfassend mit den allgemeinen sowie fachspezifischen wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jedem der nach § 4 Abs. 2 Prüfungsberechtigten (Betreuende der Bachelorarbeit) nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss ausgegeben werden. Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie spätestens zu Beginn des Semesters, nach dem alle Prüfungen gemäß der jeweils gültigen Fachprüfungsordnung erbracht wurden, das Thema der Bachelorarbeit erhalten. Wird diese Frist um zwei Semester versäumt, gilt die Bachelorarbeit als erstmals nicht bestanden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass ihnen innerhalb angemessener Zeit ein Thema für eine Bachelorarbeit ausgegeben wird. Der Zeitpunkt der Ausgabe, der Betreuende und das Thema sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens zwölf Wochen und wird in der jeweiligen Fachprüfungsordnung festgelegt. Sie beginnt mit dem Datum, das bei der Ausgabe des Themas als Beginn der Bachelorarbeit angegeben wird. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um bis zu sechs Wochen verlängern. Bei dualen oder berufsbegleitenden Studiengängen oder anderen Studienangeboten in Teilzeit kann die Bearbeitungszeit in der Fachprüfungsordnung oder auf Antrag auf maximal 26 Wochen zusätzlich der Verlängerungsmöglichkeit nach Satz 3 erhöht werden.

(4) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelorarbeit Vorschläge zu machen.

(5) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in englischer Sprache angefertigt werden. Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass die Bachelorarbeit auch in einer anderen Sprache angefertigt werden kann. Die Sprachwahl ist bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit anzugeben.

(6) Sofern in der jeweiligen Fachprüfungsordnung vorgesehen, können Bachelorarbeiten auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß abzugeben. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Ist die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben worden, gilt sie als nicht bestanden.

(8) Die Bachelorarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende nach § 4 zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Eine Prüfende oder ein Prüfender muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder zu deren Vertretung beauftragt worden (Vertretungsprofessorin oder Vertretungsprofessor) sein. Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten und die Bewertung dabei zu begründen. Die Begründung ist schriftlich zu verfassen.

§ 12 Kolloquium über die Bachelorarbeit

(1) Die Studierenden präsentieren ihre Bachelorarbeit in einem Kolloquium (mündliche Prüfung). Das Kolloquium kann frühestens durchgeführt werden, wenn zwei Drittel der Bearbeitungszeit abgelaufen sind.

Die Prüfungsdauer regelt die jeweilige Fachprüfungsordnung. Das Kolloquium findet vor einer Prüfungskommission statt, der mindestens angehören

1. die oder der Betreuende der Bachelorarbeit und ein weiterer Prüfender gem. § 4 Abs. 2 oder
2. die oder der Betreuende der Bachelorarbeit und ein weiteres fachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 7 Abs. 4 bis 7 gilt entsprechend.

(2) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der oder des Studierenden die Anwesenheit von Gästen beim Kolloquium genehmigen. Die Fachprüfungsordnung kann bestimmen, dass Kolloquien über die Bachelorarbeit studiengangs-, fachbereichs- oder hochschulöffentlich durchgeführt werden.

§ 13 Bewertung der Prüfungen und Modulprüfungen

(1) Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Für die Bewertung sind folgende Noten festzusetzen:

- 1,0; 1,3 = sehr gut = eine hervorragende Leistung
- 1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Studienleistungen können auch mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Die Bewertung wird im Online-Prüfungsverwaltungssystem gemäß § 5 Abs. 5 Satz 1 oder in anderer Weise bekanntgegeben, sofern es in dieser Prüfungsordnung nicht ausdrücklich anders geregelt ist. Die Bekanntgabe einer Bewertung stellt einen Verwaltungsakt (§ 35 VwVfG) dar. Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie oder ihre Teilleistungen oder Teilbewertungen mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet wurde.

(2) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel durch Rundung zur nächstzulässigen Note gemäß Absatz 1. Befindet sich das arithmetische Mittel genau in der Mitte zwischen zwei zulässigen Noten wird zum nächstniedrigeren Notenwert gerundet. Laufen ebenso viele Bewertungen „nicht ausreichend“ wie „ausreichend“ und besser, wird eine weitere prüfende Person gem. § 4 bestellt. Bei überwiegenden Bewertungen mit „ausreichend“ und besser ergibt sich die Note aus diesen Bewertungen entsprechend Satz 1 und 2. Bei überwiegenden Bewertungen mit „nicht ausreichend“ gilt die Prüfung als nicht bestanden. Sind für eine Prüfung mehrere Prüfende bestellt, können diese die Festlegung des Prüfungsstoffs und die jeweilige Bewertung einschließlich ihrer Gewichtung einvernehmlich aufteilen.

(3) Besteht eine Prüfung aus Teilleistungen oder erhält Teilbewertungen, errechnet sich die Note aus dem gewichteten Durchschnitt der Bewertungen, wenn Leistungspunkte (ECTS) den Teilleistungen oder Teilbewertungen zugeordnet sind oder eine andere Gewichtung in der Fachprüfungsordnung definiert ist, ansonsten aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen durch Rundung zur nächstzulässigen Note gemäß Absatz 1. Befindet sich der gewichtete Durchschnitt oder das arithmetische Mittel genau in der Mitte zwischen zwei zulässigen Noten wird zum nächstniedrigeren Notenwert gerundet. Ist eine Teilleistung oder Teilbewertung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Note der Prüfung „nicht ausreichend“.

(4) Die Bewertung der bestandenen Modulprüfung (Modulnote) bildet sich aus den entsprechend der Fachprüfungsordnung gewichteten Noten aller Prüfungsleistungen des Moduls. Beim Ergebnis dieser Bewertung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Besteht eine bestandene Modulprüfung nur aus Studienleistungen, gilt die Bewertung „bestanden“ als Modulnote.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende, die für einen Prüfungstermin angemeldet sind, den Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumen oder wenn sie nach Ablauf der Rücktrittsfrist ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten oder wenn sie ohne triftige Gründe eine Prüfung, deren Dauer länger als einen Tag beträgt, unterbrechen. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Ablauf der Rücktrittsfrist oder für die Unterbrechung einer Prüfung, deren Dauer länger als einen Tag beträgt, geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich, per E-Mail oder Fax angezeigt und

glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein Attest einzureichen, das die Prüfungsunfähigkeit für den Prüfungszeitraum bescheinigt. Das Attest muss spätestens bis zum Ende des dritten Werktags nach dem Prüfungstermin beziehungsweise nach dem Beginn der Unterbrechung beim Prüfungsamt vorliegen. Dabei zählt der Samstag nicht als Werktag. Beim dritten Rücktritt aus gesundheitlichen Gründen von derselben Prüfung ist die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes erforderlich. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Erfolgt der Nachweis der geltend gemachten Gründe per E-Mail oder Fax können die Originale für eine Anerkennung der Gründe in der Regel innerhalb von sechs Wochen nachgefordert werden. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird ein neuer Termin unter Berücksichtigung von § 16 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz anberaumt; im Falle einer Unterbrechung wird die Bearbeitungszeit in der Regel um den anerkannten Zeitraum verlängert, sofern der Prüfungszweck noch erreicht werden kann. Werden die Gründe nicht anerkannt, gilt diese Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet beziehungsweise die Bearbeitungszeit der Prüfung wird nicht verlängert.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird ihre Prüfung mit "nicht ausreichend" bewertet. Dies gilt entsprechend auch, wenn Studierende anderen bei einem Täuschungsversuch Hilfe leisten oder auf andere Weise das Prüfungsergebnis beeinflussen. Die Entscheidung über das Vorliegen einer Beeinflussung des Prüfungsergebnisses nach Satz 1 oder 2 trifft der Prüfungsausschuss. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen. Die prüfenden Personen bestimmen über die Zulassung von Hilfsmitteln einschließlich der Verwendung von Anwendungen der künstlichen Intelligenz (KI-Anwendungen), die nach bestimmten Vorgaben Inhalte automatisiert erstellen können. Gegenstände in Bezug auf welche der Verdacht besteht, dass sie unzulässige Hilfsmittel darstellen, sind auf deren Verlangen den Aufsichtspersonen auszuhändigen. Studierende, die diesem Verlangen nicht nachkommen, können von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Rückgabe derartiger Gegenstände erfolgt durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, spätestens nachdem die Entscheidung über das Vorliegen einer Beeinflussung des Prüfungsergebnisses unanfechtbar geworden ist.

(3a) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den aufsichtführenden Personen in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachte Leistung zu bewerten. In schwerwiegenden Fällen gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Der Prüfungsausschuss entscheidet über das Vorliegen eines schwerwiegenden Falls.

(4) Der Abschlussbericht des Praxissemesters sowie die Bachelorarbeit sind zur Auffindung möglicher Täuschungsversuche durch eine computerunterstützte Prüfung zusätzlich als kopierbare, textbasierte PDF-Datei abzuliefern. Dies gilt entsprechend für sonstige geeignete Studien- und Prüfungsleistungen, sofern dies durch die prüfende Person bei der Ausgabe der Aufgabenstellung angekündigt wurde. Sofern es nicht bereits in den Prüfungsordnungen geregelt ist, kann die prüfende Person bei allen schriftlichen Prüfungen ohne Aufsicht verlangen, dass die Studierenden bei der Abgabe versichern, dass sie ihre Arbeit – beziehungsweise bei Gruppenarbeiten ihren gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und Kenntnis von der Möglichkeit der automatisierten Plagiat-Prüfung ihrer Arbeit erhalten haben. Zur Berücksichtigung des Datenschutzes werden die Arbeiten ohne Angaben personenbezogener Daten in die entsprechende Datenbank eingegeben und überprüft. Bei Verdacht auf Täuschung bei Praxissemester- und Bachelorarbeiten ist eine schriftliche Stellungnahme der betreuenden Person erforderlich.

(5) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss über die Bewertung der betreffenden Prüfung.

(6) Entscheidungen nach Absatz 2 bis 5 sind den Studierenden vom Prüfungsamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen sowie die sonstigen Nachweise gemäß der jeweils gültigen Fachprüfungsordnung bestanden oder erbracht sind. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderliche Prüfung als endgültig nicht bestanden gilt oder ein sonstiger Nachweis entsprechend der Fachprüfungsordnung nicht mehr erbracht werden kann.

(2) Die Ergebnisse der Prüfungen werden bekannt gegeben. Innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse beziehungsweise nach Beginn der Vorlesungen, falls die Bekanntgabe der Ergebnisse in die vorlesungsfreie Zeit fällt, ist den Studierenden unter Aufsicht Einsicht in ihre eigenen Klausuren zu gewähren. Einsicht in andere Prüfungen erfolgen in angemessener Frist auf Antrag, der innerhalb eines Jahres nach der Bewertung zu stellen ist. Auf Antrag, der in der Regel an die Prüferin oder den Prüfer zu richten ist, wird die Anfertigung einer Vervielfältigung ermöglicht oder eine solche bereitgestellt. Einwände gegen die Bewertung von Prüfungen sollen zum Zwecke des Überdenkens zeitnah nach der Einsicht schriftlich den Prüfenden vorgebracht werden; die Möglichkeit zum Widerspruch gegen die Bewertung bleibt unberührt. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung oder bei Nichtbestehen der Bachelorarbeit erhalten die Studierenden eine schriftliche Information, die gleichzeitig darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist.

(3) Haben Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihnen darüber ein schriftlicher Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Sie erhalten auf Antrag und gegebenenfalls gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 16 Wiederholung von Prüfungen

(1) Prüfungen außer der Bachelorarbeit und dem Kolloquium, die nicht mindestens mit "ausreichend" oder „bestanden“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. In der Fachprüfungsordnung kann geregelt werden, dass Studienleistungen häufiger wiederholt werden können. Sind Teilleistungen einer Prüfung nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden. Bestehen Prüfungen aus Teilleistungen, die inhaltlich verknüpft sind oder aufeinander aufbauen, müssen im Falle des Nichtbestehens von wenigstens einer Teilleistung alle Teilleistungen wiederholt werden. Dies ist in der Fachprüfungsordnung zu kennzeichnen. Die Wiederholung einer bestanden Prüfung ist nicht zulässig, mit Ausnahme des Kolloquiums, das wiederholt werden muss, wenn die Bachelorarbeit nicht bestanden wurde. Wurden die Wiederholungsmöglichkeiten einer Prüfung ausgeschöpft, gilt diese als endgültig nicht bestanden.

(2) Die Bachelorarbeit und das Kolloquium können nur je einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Bachelorarbeit muss innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Lautet die Bewertung des Kolloquiums „nicht ausreichend“ ist das Kolloquium entsprechend innerhalb von drei Monaten zu wiederholen. Werden diese Fristen für die Wiederholung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen, mit Ausnahme der jeweils ersten Wiederholungsprüfungen, die spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils übernächsten Semesters abgelegt werden müssen. Die Studierenden werden zu den Wiederholungsprüfungen, bei denen die fehlende Anmeldung bereits zum Nichtbestehen der Prüfung führt, vom Prüfungsamt angemeldet. Absatz 2 Satz 2 und 3 bleibt von dieser Regelung unberührt. Soweit eine Modulprüfung auf Grund ihrer besonderen Eigenart (z.B. Projekt- und Laborarbeiten) nicht in dem Semester angeboten werden kann, indem sie nach dieser Bestimmung durch den Studierenden zu wiederholen ist, ist die Prüfung im darauffolgenden Semester abzulegen. Über das Prüfungsangebot entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag hin. Für einen Studiengang kann in den jeweils anzuwendenden Fachprüfungsordnungen geregelt werden, dass die Fristen nach Satz 1 und § 14 Abs. 2 Satz 8 keine Anwendung finden.

(4) Wiederholungsprüfungen müssen im Falle der letztmöglichen Wiederholung im Falle des Nichtbestehens von zwei Prüfenden bewertet werden.

(5) Nicht bestandene Prüfungen werden bei Wechseln zwischen einem Vollzeitstudiengang und dem entsprechenden Teilzeitstudiengang sowie dualen Studiengängen und ihren inhaltlich entsprechenden Studiengängen ohne die duale Ausgestaltung als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen der betreffenden Prüfung angerechnet.

(6) In Prüfungsverfahren, in denen im Sommersemester 2021, Wintersemester 2021/2022 oder Sommersemester 2022 sowie zu einem dieser Semester zugehörig eine letztmalige Wiederholungsmöglichkeit nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, führt dieses Nichtbestehen erst durch eine nicht bestandene Ergänzungsprüfung zum endgültigen Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung und der Bachelorprüfung gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2. Die Ergänzungsprüfung erfolgt als Teil der letzten Wiederholungsmög-

lichkeit und ist im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters frühestens ab Wintersemester 2022/2023 abzulegen, wenn der Vorlesungsbetrieb an der Hochschule Kaiserslautern wieder als uneingeschränkt möglich erklärt wurde und, sofern eine Veranstaltung im Veranstaltungsangebot grundsätzlich vorgesehen ist, die Gelegenheit zu einem Veranstaltungsbesuch bestand; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die Bewertung der Ergänzungsprüfung gemäß § 13 gilt als abschließendes Ergebnis des betreffenden Prüfungsverfahrens. Satz 1 gilt nicht für die Bachelorarbeit, das Kolloquium über die Bachelorarbeit und Projektarbeiten sowie Fälle des Nichtbestehens aufgrund § 14 Abs. 3 oder 5.

§ 17 Anerkennung von Leistungen, Anrechnung von Studienzeiten sowie Kenntnissen und Qualifikationen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden auf im Studium an der Hochschule Kaiserslautern erforderliche Prüfungen anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von denjenigen eines Studienganges, für die Anerkennung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. In diesem Sinne liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn die Antragstellenden voraussichtlich beeinträchtigt werden, das Studium erfolgreich zu absolvieren. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule. Bei der Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Für multimedial gestützte Leistungen sowie für Leistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, von Frühstudierenden oder an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden höchstens bis zur Hälfte der für den Bachelorstudiengang zu vergebenden ECTS-Punkte angerechnet.

(4) Werden Leistungen anerkannt oder angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote nach Maßgabe der entsprechenden Fachprüfungsordnung einbezogen. Sofern für ausländische Hochschulen geeignete ECTS-Einstufungstabellen vorliegen, erfolgt die Notenumrechnung anhand dieser Tabellen, sofern in der entsprechenden Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist. Liegen keine geeigneten ECTS-Einstufungstabellen oder andere geeignete und satzungsmäßig festgelegte Notenumrechnungstabellen vor, erfolgt die Notenumrechnung anhand der modifizierten Bayerischen Formel. Ist dies nicht möglich oder ist keine Note ausgewiesen, wird der Vermerk „bestanden“ übernommen. Eine erneute Bewertung der anerkannten Leistung ist nicht zulässig. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen. Den anerkannten oder angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte (ECTS) zugerechnet, die in der betreffenden Fachprüfungsordnung hierfür vorgesehen sind.

(5) Die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen erfolgt auf Antrag, der in der Regel innerhalb des ersten Studiensemesters, bei späterem Erwerb innerhalb eines Semesters zu stellen ist. Die Studierenden haben dafür erforderliche Unterlagen mit angemessenen Informationen und dem Nachweis über ihre erbrachten Leistungen rechtzeitig vorzulegen. Anerkennungen werden in der Regel innerhalb von maximal vier Monaten bearbeitet. Die Anerkennung setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfung in dem betreffenden Studiengang an der Hochschule Kaiserslautern zu erbringen ist. Die erstmalige Anmeldung zu einer Prüfung an der Hochschule Kaiserslautern schließt ihre Anerkennung oder Anrechnung aus, sofern die Rücktrittsfrist nach § 5 Abs. 4 überschritten ist; der Prüfungsausschuss kann über Ausnahmen beschließen.

(6) Auf der Grundlage der Anerkennung und Anrechnung von Leistungen erfolgt die Anrechnung von Studienzeiten (Einstufung in ein Fachsemester). Diese ergibt sich in der Regel aus dem Umfang der durch die Anerkennung und Anrechnung erlangten Leistungspunkte (ECTS) im Verhältnis zum Gesamtumfang der im gewählten Studiengang zu erbringenden Leistungspunkte (ECTS). Studienzeiten in dem gewählten Studiengang, die an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet; in Teilzeit erbrachte Studienzeiten werden im Verhältnis zum Studienaufwand eines Semesters des gewählten Studiengangs angemessen berücksichtigt.

(7) Über die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen sowie die Anrechnung von Studienzeiten entscheidet der Prüfungsausschuss oder eine von ihm benannte Person.

§ 18 Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. der Bachelorarbeit,
2. dem Kolloquium über die Bachelorarbeit,
3. den weiteren, in der Fachprüfungsordnung aufgeführten Modulprüfungen.

(2) Aus der Fachprüfungsordnung gehen die Module und die ihnen zugeordneten Prüfungen hervor, aus denen die Modulprüfungen des Absatzes 1 Nr. 3 bestehen. Den Modulen sind Leistungspunkte (ECTS) zugeordnet, die den Studienaufwand bewerten. Berechnungsgrundlage für einen Leistungspunkt sind 30 Arbeitsstunden bei Präsenzstudiengängen, mit Ausnahme der berufsbegleitenden Studiengänge.

§ 19 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen, sofern diese wenigstens eine Prüfungsleistung umfassen, gebildet. Die Gewichtung ergibt sich aus der jeweils gültigen Fachprüfungsordnung. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachprüfungsordnung regelt, ob das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ vergeben wird und ab welchem Notenwert dieses Gesamturteil erteilt wird. Die Noten lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält:

1. Studiengang einschließlich eines gegebenenfalls bestehenden Zusatzes (z. B. Studienschwerpunkt, Studienrichtung)
2. Thema der Bachelorarbeit
3. Bezeichnungen der zum Bestehen der Bachelorprüfung absolvierten Module einschließlich der bestehenden Modulnoten und zugeordneten ECTS-Punkte
4. Gesamtnote und Gesamtumfang des Studienganges in ECTS-Punkten.
5. Auf Antrag der Studierenden: Fachstudiendauer bis zum erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung

Wurde ein Studiengang in englischer Sprache abgeschlossen, wird das Zeugnis in englischer Sprache ausgestellt. Auf Antrag wird eine deutsche Übersetzung beigelegt.

(3) Auf Antrag der Studierenden werden die Bewertungen zusätzlich abgelegter Prüfungen in einem Anhang zum Zeugnis aufgenommen.

(4) Die Studierenden erhalten eine Einstufung der Gesamtnote mittels einer Einstufungstabelle entsprechend dem aktuellen ECTS-Users-Guide. Bei der Einstufung werden alle Abschlüsse der vier dem Abschluss vorhergehenden Semester des betreffenden Studienganges berücksichtigt. Durch die Fachprüfungsordnung können weitere, diesem Bezugszeitraum vorhergehende Semester in die Berechnung einbezogen werden. Die Einstufung ist durchzuführen, sofern die Bezugsgruppe mindestens 30 Abschlüsse umfasst. Die Einstufung erfolgt im Anhang zum Zeugnis.

(5) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend des „Diploma-Supplement Modells“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Den Studierenden wird zusätzlich zur Ausstellung des Diploma-Supplements eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(6) Das Zeugnis ist von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule und der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

§ 20 Bachelor-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Auf Antrag fügt die Hochschule eine englischsprachige Übersetzung bei. Wurde ein Studiengang in englischer Sprache abgeschlossen, wird die Urkunde in englischer Sprache ausgestellt. Auf Antrag wird entsprechend eine deutschsprachige Übersetzung beigelegt.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfristen

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, einschließlich der Bewertungen und der Prüfungsprotokolle gewährt. § 15 Abs. 2 bleibt davon unberührt.

(2) Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen (zum Beispiel Klausuren, Seminar- und Hausarbeiten, Protokolle über mündliche Prüfungen) werden unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des Datenschutzes zwei Jahre nach der jeweiligen Prüfung aufbewahrt und können nach dieser Frist den Studierenden beziehungsweise Absolventinnen und Absolventen ausgehändigt werden, sofern diese einen Monat vor Ablauf der zwei Jahre einen entsprechenden Antrag stellen. Abweichend dazu werden Bachelorarbeiten sowie diesbezügliche Gutachten zur Überprüfung aufgrund eines bestehenden Täuschungsverdachts fünf Jahre nach der jeweiligen Abgabe aufbewahrt; die Aushändigung dieser Unterlagen ist entsprechend spätestens ein Monat vor Ablauf dieser fünf Jahre zu beantragen.

(3) Soweit Rechtsverfahren anhängig sind, werden die Prüfungsunterlagen so lange aufbewahrt, bis das Rechtsverfahren endgültig abgeschlossen ist.

§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft. Sie gilt ab dem Sommersemester 2026 für alle Studierenden, die nach einer Fachprüfungsordnung oder Prüfungsordnung studieren, in der auf die Regelungen der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern verwiesen wird.

(2) Die Allgemeine Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.2016 (Hochschulanzeiger Nr. 31/2016 vom 31. August 2016, S. 25), zuletzt geändert durch Ordnung vom 06.12.2022 (Hochschulanzeiger Nr. 8/2022 vom 23. Dezember 2022, S. 2) tritt mit dem Ende des Wintersemester 2025/2026 außer Kraft.

Kaiserslautern, den 20.01.2026

Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Schmidt
Der Präsident der Hochschule Kaiserslautern

**Allgemeine Master-Prüfungsordnung
der Hochschule Kaiserslautern
vom 20.01.2026**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 6 Hochschulgesetz (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS-223-41, hat der Senat der Hochschule Kaiserslautern am 14.01.2026 die folgende Allgemeine Master-Prüfungsordnung erlassen. Das Präsidium hat diese Prüfungsordnung am 15.01.2026 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

I N H A L T

- § 1 Geltungsbereich der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung
- § 2 Zweck der Masterprüfung
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Masterarbeit
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 6 Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen, individuelle Regelstudienzeit
- § 6a Aktive Teilnahme und nachgewiesene Anwesenheit
- § 6b Elektronische Fernprüfungen
- § 7 Mündliche Prüfungen
- § 7a Präsentation
- § 8 Schriftliche Prüfungen
- § 8a Assignment
- § 8b Wissenschaftliches Poster
- § 8c Take-Home-Exam
- § 8d Lernportfolio
- § 9 Projektarbeiten
- § 9a Kombinierte Prüfung
- § 9b Praktische Prüfung
- § 10 Masterarbeit
- § 11 Kolloquium über die Masterarbeit
- § 12 Bewertung der Prüfungen und Modulprüfungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 15 Wiederholung von Prüfungen
- § 16 Anerkennung von Leistungen, Anrechnung von Studienzeiten sowie Kenntnissen und Qualifikationen
- § 17 Umfang der Masterprüfung
- § 18 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 19 Master-Urkunde
- § 20 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfristen
- § 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung

(1) Die Allgemeine Master-Prüfungsordnung (AMPO) enthält die allgemeinen Verfahrensvorschriften, die für alle an der Hochschule Kaiserslautern abzuhaltenden Masterprüfungen gelten. Darüber hinaus findet die AMPO Anwendung für sonstige Angebote der hochschulischen Weiterbildung gemäß § 35 Abs. 4 HochSchG zur Erlangung von Zertifikaten.

(2) An der Hochschule Kaiserslautern ist eine Gemeinsame Prüfungskommission eingerichtet. Die Gemeinsame Prüfungskommission koordiniert die einheitliche Anwendung der Allgemeinen Bachelor- und Master-Prüfungsordnung und die Behandlung von studiengangsübergreifenden Prüfungsangelegenheiten. Mitglieder sind die Kanzlerin bzw. der Kanzler der Hochschule Kaiserslautern, die jeweils vorsitzenden Personen der Prüfungsausschüsse, die Leitung des Dezernats für Studien- und Prüfungsangelegenheiten

und die Mitglieder des Senats aus der Gruppe der Studierenden. Den Vorsitz führt die Kanzlerin oder der Kanzler.

(3) Fachprüfungsordnungen regeln die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. Sie regeln insbesondere:

1. die Bezeichnung des Mastergrades,
2. besondere Zugangsvoraussetzungen
3. die Anzahl der Fachsemester, in der das Studium und die Masterprüfung in der Regel vollständig absolviert werden können (Regelstudienzeit),
4. den Umfang der für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) und den sich daraus ergebenden Arbeitsaufwand,
5. die Art und Form der Prüfungen und die Zeitpunkte, zu denen diese abzulegen sind,
6. die Prüfungsdauer, die Ermittlung der Prüfungsergebnisse, der Modulnoten und der Gesamtnote sowie
7. Auslandsaufenthalte, sofern diese verbindlich vorgesehen sind.

(4) Prüfungsordnungen für Zertifikate (Zertifikats-Prüfungsordnungen) sehen insbesondere Regelungen über die Bezeichnung des zu erlangenden Zertifikats, die dafür erforderlichen Prüfungen entsprechend Nummer 3 und 4, die Vergabe einer Zertifikatsurkunde und gegebenenfalls eines Zertifikatszeugnisses einschließlich Gesamtnote vor. Die Zertifikats-Prüfungsordnungen gelten ansonsten als Fachprüfungsordnungen im Sinne dieser AMPO. Die Regelungen gemäß Satz 1 können auch in eine Fachprüfungsordnung aufgenommen werden.

§ 2 Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches in voller Breite überblicken und kritisch beurteilen können, die Kompetenz besitzen, abstrakte und analytische Konzepte zu entwickeln, umzusetzen und anzuwenden, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse eigenständig auf komplexe Problemstellung anwenden können und die für die Berufspraxis und angewandte Forschung notwendigen vertiefenden Fachkenntnisse erworben haben.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Für das Prüfungswesen setzen die Fachbereichsräte Prüfungsausschüsse ein; § 37 Abs. 3 HochSchG findet Berücksichtigung. Die Prüfungsausschüsse werden bei der Verwaltung der Prüfungsangelegenheiten vom Prüfungsamt unterstützt.

(2) Die Prüfungsausschüsse setzen sich mehrheitlich aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zusammen. Die Studierenden und die gemeinsame Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 37 Abs. 2 Nummer 3 und 4 HochSchG entsenden je mindestens ein Mitglied.

(3) Die Mitglieder werden vom jeweiligen Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung vom Prüfungsausschuss bestellt. Das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter müssen Professorinnen bzw. Professoren auf Lebenszeit sein. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung und der jeweiligen Fachprüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss legt bei Bedarf dem bzw. den beteiligten Fachbereichen einen Bericht über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten vor. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Fachprüfungsordnung.

(5) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und sorgt dafür, dass ein Widerspruch in der Regel innerhalb von drei Monaten nach dessen Einlegung beschieden werden kann. Er legt im Benehmen mit den Prüfenden die Prüfungstermine und die Bearbeitungszeiten fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und gegebenenfalls der Antrag auf Zulassung zu Prüfungen mit den erforderlichen Unterlagen

spätestens vorliegen muss. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass Prüfungstermine, Bearbeitungszeiten und Anmeldefristen in der Regel zum Beginn der Vorlesungszeit, spätestens jedoch bis vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben werden.

(6) In dringenden Fällen, in denen ein Beschluss des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, kann die oder der Vorsitzende eine Eilentscheidung treffen; dies gilt nicht für Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich. Die oder der Vorsitzende unterrichtet in der folgenden Sitzung des Prüfungsausschusses über die getroffene Entscheidung; der Prüfungsausschuss kann die Eilentscheidung aufheben, sofern sie nicht rechtlich geboten war oder durch ihre Ausführung bereits Rechte Dritter entstanden sind. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung folgender Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden durch Beschluss generell oder in einzelnen Fällen übertragen:

1. Entscheidung über die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen
2. Zulassung zu Prüfungen
3. Organisation zur Abnahme von Prüfungen
4. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer und Beisitzende sowie Betreuende der Masterarbeit
5. Entscheidung über den Rücktritt von einer Prüfung
6. Genehmigung zur Ausgabe des Themas einer Masterarbeit

Die Aufgaben gemäß Satz 3 können auf Beschluss des Prüfungsausschusses auf ein geeignetes Mitglied des Prüfungsausschusses, eine andere geeignete Person des Fachbereiches oder der Fachbereiche des Studiengangs delegiert werden.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei allen Prüfungen zugegen zu sein, studentische Mitglieder nur, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Prüfungsamtes nimmt beratend an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten. An den Beratungen und Abstimmungen des Prüfungsausschusses können auf Einladung des vorsitzenden Mitglieds und Beschluss des Prüfungsausschusses Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit verpflichtet und gegebenenfalls zu verpflichten sind. Gäste sind redeberechtigt, sie sind nicht antrags- oder stimmberechtigt.

(9) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder einschließlich des vorsitzenden Mitgliedes anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vorsitzende Mitglied.

§ 4 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Masterarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Masterarbeit.

(2) Prüfende sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, in der beruflichen Praxis erfahrende Personen und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 HochSchG. Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis gemäß Satz 1 gleichwertige Qualifikation besitzen, können ebenfalls vom Prüfungsausschuss zu Prüfenden bestellt werden. Prüfende müssen die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Zur Beisitzerin, zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer in einem vergleichbaren Fachgebiet einen Masterabschluss oder zumindest die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(5) Betreuende der Masterarbeit geben das Thema der Masterarbeit nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss aus. Zu Betreuenden können nur prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.

(6) Die Studierenden können für die Masterarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende einer Masterarbeit unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Für die Zusammensetzung einer Prüfungskommission ist ausschließlich die fachliche Qualifikation der Prüfberechtigten maßgeblich; bei gleichwertiger fachlicher Qualifikation soll, soweit möglich, auf eine paritätische Besetzung nach § 37 Abs. 3 HochSchG hingewirkt werden.

§ 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Eine Zulassung zur Einschreibung in Masterstudiengänge setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis über die in den Fachprüfungsordnungen definierten besonderen Zulassungsvoraussetzungen voraus. In begründeten Ausnahmefällen kann entsprechend § 19 Abs. 2 Satz 2 HochSchG eine Zulassung zum Masterstudium erfolgen, bevor die Abschlussprüfungen eines Bachelorstudienganges beendet sind, wenn die Aussicht besteht, den Abschluss innerhalb eines Semesters nach der Einschreibung in den Masterstudiengang zu erwerben. Dies ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Der Umfang der noch nicht erbrachten Leistungen im Bachelorstudiengang darf bis zu 25 ECTS-Punkte betragen, soweit die Fachprüfungsordnung nichts anderes regelt. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des zweiten Semesters nachgewiesen werden.

(1a) Die Zulassungsvoraussetzungen für Masterstudiengänge der hochschulischen Weiterbildung sowie sonstige Angebote der hochschulischen Weiterbildung regeln die entsprechenden Prüfungsordnungen nach den Vorgaben des Hochschulgesetzes.

(2) In den Fachprüfungsordnungen ist zu definieren, wie viele ECTS-Punkte bei Studienbeginn mindestens nachzuweisen sind und ab welcher ECTS-Punktezahl eine Zulassung unter der Auflage, zusätzliche ECTS-Punkte nachzuweisen, möglich ist. Sie können beispielsweise durch die Anerkennung von zusätzlichen Bachelor-Modulen, durch Auslandsstudien, durch einschlägige Berufserfahrung nach dem Bachelor-Abschluss erfüllt werden. Der Prüfungsausschuss teilt den zugelassenen Studierenden die Auflagen vor Beginn des Master-Studiums schriftlich mit. Die Auflagen können vor oder während des Studiums der Master-Module erfüllt werden. Spätestens zur Anmeldung der Masterarbeit müssen alle Auflagen erfüllt sein. Für Prüfungen zur Erfüllung von Auflagen gelten die allgemeinen Regelungen der Fachprüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs in Verbindung mit den speziellen Regelungen zu der jeweiligen Prüfung, die erbracht werden soll.

(3) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer an der Hochschule Kaiserslautern in dem Studiengang eingeschrieben ist, zu dem die Prüfung gehört. Abweichend davon kann die Zulassung von Studierenden anderer Studiengänge der Hochschule Kaiserslautern vom Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs gewährt werden.

(4) Für die Zulassung zu einer Prüfung können bei Vorliegen besonderer Gründe aufgrund fachspezifischer Erfordernisse Vorleistungen (Prüfungen oder lernbegleitende Maßnahmen) verlangt werden. Es werden ausreichende englische Sprachkenntnisse für das Verständnis von Lehrinhalten und die Teilnahme an Prüfungen in englischer Sprache vorausgesetzt. Als Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch zulässig. Prüfungssprache ist in der Regel die Sprache, in der das Modul gehalten wird. Das Nähere regelt die jeweils aktuell geltende Fachprüfungsordnung.

(5) Für die Teilnahme an Prüfungen ist eine schriftliche, fristgerechte und verbindliche Anmeldung im Prüfungsamt erforderlich. Die Anmeldefristen werden den Studierenden jeweils bis zum Beginn der Veranstaltungen des jeweiligen Semesters, spätestens jedoch vier Wochen vor Ablauf des Anmeldezeitraums, bekannt gegeben. Die Termine der Prüfungen werden in der Regel spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn bekannt gegeben.

(6) Der Rücktritt von einer Prüfung kann ohne Angabe von Gründen bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin oder der Themenausgabe beziehungsweise dem Projektbeginn erfolgen. Abweichend von den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches tritt nicht der nächste Werktag an die Stelle eines Sonntags, gesetzlichen Feiertags oder eines Sonnabends (§ 31 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz). In der Fachprüfungsordnung oder durch Bekanntgabe des Beschlusses des Prüfungsausschusses kann die Frist

für den Rücktritt von einer Prüfung verkürzt werden; nach Antritt einer Prüfung oder Abgabe einer Leistung ist dieser Rücktritt von einer Prüfung nicht mehr möglich.

(7) Die Meldungen der Studierenden nach Absatz 5 und 6 können auch über ein Online-Prüfungsverwaltungssystem erfolgen, wenn das Prüfungsamt diese Möglichkeit zur Verfügung stellt. Bei schriftlichen Meldungen ist das Eingangsdatum maßgebend.

(8) Im Zweifel entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zu Prüfungen.

(9) Die Zulassung zu einer Prüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 oder die in der Fachprüfungsordnung festgelegten Vorleistungen und Voraussetzungen nicht vorliegen,
2. sofern zum Zeitpunkt der Prüfung eine Beurlaubung vorliegt,
3. die Anmeldung zur Prüfung gemäß Absatz 3 nicht erfolgt ist,
4. die Anzahl der möglichen Wiederholungen einer Prüfung ausgeschöpft ist,
5. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(10) Eine Zulassung kann unter Vorbehalt erfolgen; die Prüfung gilt bis zur Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen für die Zulassung als nicht unternommen.

(11) In der Fachprüfungsordnung kann geregelt werden, in welche Umfang und unter welchen Voraussetzungen von Studierenden zusätzliche Leistungen bis zum Ende des Semesters, in dem die Masterprüfung bestanden wird, erbracht werden können. Zusätzliche Leistungen müssen nicht bestanden werden, ansonsten gelten die Regelungen für Prüfungen entsprechend.

§ 6 Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen, individuelle Regelstudienzeit

(1) Prüfungen sind Prüfungs- und Studienleistungen. Die Noten von Studienleistungen gehen nicht in die Gesamtnote gemäß § 18 Abs. 1 ein. Prüfungen können entsprechend den Regelungen einer Fachprüfungsordnung aus mehreren, voneinander abgrenzbaren Teilen (Teilleistungen) bestehen oder nach unterschiedlichen, fachlichen Kategorien bewertet werden (Teilbewertungen). Veranstaltungen können lernbegleitende Maßnahmen in Form der aktiven Teilnahme oder nachgewiesenen Anwesenheit einschließen.

(2) Prüfungen sind Modulen zugeordnet. Die Modulprüfung umfasst alle Prüfungen eines Moduls. In der Regel besteht die Modulprüfung aus einer Prüfung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Die Modulprüfung gilt als bestanden, wenn alle zu diesem Modul gehörenden Prüfungen bestanden und lernbegleitende Maßnahmen erbracht wurden. In diesem Fall werden die dem Modul zugeordneten Leistungspunkte (ECTS) angerechnet.

(3) Formen von Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungen gemäß § 7,
2. Präsentationen gemäß § 7a,
3. schriftliche Prüfungen gemäß § 8 Abs. 1,
4. Projektarbeiten gemäß § 9,
5. Kombinierte Prüfungen gemäß § 9a
6. Praktische Prüfungen gemäß § 9b
7. die Masterarbeit gemäß § 10,
8. das Kolloquium gemäß § 11.

Die Fachprüfungsordnungen können zusätzliche kompetenzorientierte Formen von Prüfungsleistungen regeln.

(4) Die Form der jeweils zu erbringenden Prüfungsleistung wird in der jeweils gültigen Fachprüfungsordnung festgelegt oder im Falle einer fehlenden oder nicht abschließenden Regelung in der Fachprüfungsordnung spätestens bis zum Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss kann in besonders begründeten Fällen (z. B. Ausfall von Prüfenden, besondere organisatorische Hindernisse, drohende Unmöglichkeit des Prüfungsangebots) beschließen, dass eine Prüfungsleistung für das jeweilige Semester in einer anderen, als nach der Fachprüfungsordnung geregelten und möglichen Form abgenommen wird. Dieser Beschluss ist in der Regel vier Wochen vor Durchführung der Prüfung oder spätestens dem Ende der Veranstaltung unter Angabe der Prüfungsmodalitäten (z. B. Ablauf, Termin,

Anmeldefrist, Hilfsmittel) in geeigneter Weise bekannt zu geben; es muss gewährleistet sein, dass sich die Studierenden angemessen auf die Änderung einstellen können. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für Prüfungen, die gemäß einer Fachprüfungsordnung für den Zugang zum Studium, zum Beispiel zur Feststellung der Eignung, durchgeführt werden müssen.

(5) Die Studienleistungen werden in den jeweils gültigen Fachprüfungsordnungen definiert. Die Form der jeweils zu erbringenden Studienleistung wird durch den jeweiligen Lehrenden spätestens bis zum Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

(6) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren. Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage sind, Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der festgelegten Frist oder der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag einen Nachteilsausgleich zum Beispiel in Form einer Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Genehmigung geeigneter Hilfsmittel zu gewähren. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests oder anderer geeigneter Nachweise verlangt werden.

(7) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft, oder Erziehung eines Kindes,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums

bedingt waren. Im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der jeweils gültigen Fachprüfungsordnung abzuleisten sind.

(8) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(9) Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass eine Prüfung als erstmals nicht bestanden gilt, wenn die Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird. Für Studierende, die länger als ein Semester in Teilzeit studieren, verlängert sich die Säumnisfrist entsprechend; die Fachprüfungsordnungen können entsprechende Regelungen vorsehen. Für die Wahrung der Meldefrist ist die Anmeldung zum betreffenden Prüfungstermin und die Erfüllung der gegebenenfalls erforderlichen Zulassungsvoraussetzung erforderlich.

(10) Für die im Zeitraum von Sommersemester 2020 bis einschließlich Wintersemester 2021/2022 in einen Studiengang an der Hochschule Kaiserslautern eingeschriebenen und nicht beurlaubten Studierenden gilt eine von der Regelstudienzeit abweichende um das betreffende Semester oder die betreffenden Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit.

(11) Die Fachprüfungsordnungen können Wahlpflichtmodule vorsehen, die von den Studierenden aus dem beschriebenen Angebot ausgewählt werden müssen. Als Wahlpflichtmodule können entsprechend den Regelungen der Fachprüfungsordnung auch Veranstaltungen aus dem Angebot des Studium Generale vorgesehen werden. Die Wahl eines Wahlpflichtmoduls, das gleichwertig bereits für das Erreichen eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses als erforderliche Zulassungsvoraussetzung erbracht wurde, ist ausgeschlossen. Ein Wahlpflichtmodul wird, soweit nichts anderes in der Fachprüfungsordnung geregelt ist, spätestens durch die Anmeldung zu einer Prüfung, die diesem Modul zugeordnet ist, verbindlich gewählt. Die zugeordneten Prüfungen sind entsprechend der Regelungen dieser Ordnung zu bestehen. Die Fachprüfungsordnungen können regeln, dass und unter Beachtung welcher Bedingungen ein Wahlpflichtmodul gewechselt werden darf, soweit die Prüfungen in diesem Modul noch nicht endgültig nicht bestanden wurden. Der Wechsel ist dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen und muss spätestens vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit innerhalb der Frist zum Rücktritt von einer Prüfung ohne triftigen

Grund gem. § 5 Abs. 6 erfolgen; der Wechsel ist unwiderruflich. Zur Berechnung der Gesamtnote werden die Modulnoten der Wahlpflichtmodule nach Wahl der Studierenden berücksichtigt. Sofern eine Belegung von Wahlpflichtmodulen über den erforderlichen Umfang hinausgehend möglich ist, wird der überschüssige Anteil bei der Gesamtnotenberechnung nicht berücksichtigt. Zusätzlich erbrachte Wahlpflichtmodule können in einem Anhang zum Zeugnis aufgenommen werden.

§ 6a Aktive Teilnahme und nachgewiesene Anwesenheit

(1) Bestimmte Lehrveranstaltungen können entsprechend der Fachprüfungsordnung eine aktive Teilnahme enthalten. Unter aktiver Teilnahme werden lernbegleitende Maßnahmen verstanden, die den Lernprozess und die Entwicklung von Kompetenzen fördern.

(2) Ziel der aktiven Teilnahme ist die Unterstützung von selbstständigem, kritischem und reflektiertem Lernen. Bei Lehrveranstaltungen mit aktiver Teilnahme sind die Lehrenden dazu verpflichtet, den Studierenden eine inhaltliche Rückmeldung und Bewertung über die eingereichten Nachweise zu geben, die eine Selbsteinschätzung der Studierenden über ihren Lernstand ermöglicht (Feedback).

(3) Die aktive Teilnahme wird dann eingesetzt, wenn diese zum Erreichen des Modulziels zwingend notwendig ist. Sie ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung des zugehörigen Moduls, sofern dies in der Fachprüfungsordnung geregelt ist. Bei dem Einsatz dieser lernbegleitenden Maßnahmen werden Nachweise der regelmäßigen Mitarbeit in angemessenem Umfang gefordert. Diese können beispielsweise aus der Abgabe von praktischen Aufgaben oder bearbeiteten Übungsaufgaben bestehen.

(4) Die Studierenden haben bei der aktiven Teilnahme den Nachweis zu erbringen, dass sie sich mit den Lehrinhalten konstruktiv auseinandersetzen. Die Lehrperson bestätigt die konstruktive Auseinandersetzung in dem zu Beginn der Lehrveranstaltung mitgeteilten Umfang. Eine Benotung der Inhalte ist dafür nicht erforderlich oder maßgeblich.

(5) Bearbeitungszeit und -umfang der Nachweise der aktiven Teilnahme müssen im Gesamtarbeitsaufwand des Moduls enthalten sein und müssen hierbei in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.

(6) In Lehrveranstaltungen, in welchen die Anwesenheit der Studierenden zum Erreichen der intendierten Kompetenzziele notwendig ist, kann eine nachgewiesene Anwesenheit als lernbegleitende Maßnahme gefordert werden. Je nach Veranstaltungsinhalt beträgt die zulässige Fehlzeit 10-30%. Die Fehlzeit umfasst dabei auch durch Attest oder sonstige Gründe entschuldigte Fehlzeiten. Eine nachgewiesene Anwesenheit ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung des zugehörigen Moduls, sofern dies in der Fachprüfungsordnung geregelt ist.

(7) Die aktive Teilnahme und die nachgewiesene Anwesenheit sind lernbegleitende Maßnahmen und stellen nach § 14 Abs. 1 erforderliche Nachweise für das Bestehen der Masterprüfung dar. Das Erbringen dieser lernbegleitenden Maßnahmen wird durch die Lehrpersonen bestätigt.

§ 6b Elektronische Fernprüfungen

(1) Klausuren, mündliche oder praktisch orientierte Prüfungen können im Rahmen der Regelungen der Rechtsverordnung gemäß § 17 Abs. 3 Satz 4 HochSchG als elektronische Fernprüfungen angeboten werden; für diese Prüfungen gelten darüber hinaus die allgemeinen und besonderen Regelungen dieser Ordnung. Sofern eine Fachprüfungsordnung keine Festlegung über die Durchführung einer Prüfung als elektronische Fernprüfung enthält, entscheidet der Prüfungsausschuss für das jeweilige Semester und gibt die Entscheidung den Studierenden entsprechend den Regelungen der Rechtsverordnung bekannt. Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für eine Durchführung der Prüfung nach den Vorgaben der Rechtsverordnung gemäß Satz 1 und dieser Ordnung. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Den Studierenden soll rechtzeitig vor Ablauf der Rücktrittsfrist für die Prüfung die Möglichkeit zur Erprobung gegeben werden.

(2) Die Anmeldung zu elektronischen Fernprüfungen und der Rücktritt ohne Angabe von Gründen erfolgt nach den Regelungen dieser Ordnung und der entsprechenden Fachprüfungsordnung. Im Fall eines Rücktritts ohne Angabe von Gründen ist die Anmeldung zu der Präsenzprüfung bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin möglich.

(3) Die Authentifizierung erfolgt mithilfe eines Lichtbildausweises. Die Studierenden sind während der elektronischen Fernprüfung verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtung zu aktivieren und den geforderten Bildausschnitt zur Videoaufsicht zu gewährleisten.

(4) Am Ende einer elektronischen Fernklausur haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass die Leistungen selbstständig verfasst und keine anderen als die erlaubten Hilfsmittel verwendet wurden. Die Übermittlung der schriftlichen Erklärung kann auf elektronischem Weg mit der Bearbeitung der Klausur erfolgen.

(5) Treten bei einer elektronischen Fernprüfung technische Störungen auf, die nicht offensichtlich sind, sind betroffene Studierende verpflichtet, dies unverzüglich, möglichst noch während der Prüfung, über die bekannt gegebene Kommunikationsmöglichkeit geltend zu machen. Bei allen technischen Störungen ist den Anweisungen der Prüfenden oder des Aufsichtspersonals zu folgen. Wird die Prüfung aufgrund einer Störung beendet und nicht gewertet, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Das gilt nicht, wenn die Störung nachweislich durch die Studierende oder den Studierenden zu verantworten ist. Im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze zu Störungen in einem Prüfungsverfahren.

(6) Über das Vorliegen von Naturkatastrophen und anderen außergewöhnlichen Notfällen entscheidet das Präsidium; die automatisierte Videoaufsicht ist nur mit Genehmigung des Präsidiums erlaubt. Über eine mögliche Begrenzung der Anzahl der Teilnehmenden an einer Präsenzprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Kann eine Präsenzprüfung nicht für alle Studierenden angeboten werden, die sich für eine solche entschieden haben, erfolgt die Zulassung entsprechend dem Studienfortschritt nach Leistungspunkte unter Berücksichtigung von nachgewiesenen Härtefällen und nachrangig per Los. Studierende, die kein Präsenzangebot erhalten haben, ist der Wechsel zur elektronischen Fernprüfung zu ermöglichen.

(7) Die Prüfenden unterstützen den Prüfungsausschuss bei seiner Aufgabe, die elektronischen Fernprüfungen wissenschaftlich zu begleiten und hinsichtlich der Wirkung zu überprüfen.

§ 7 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen. Mündliche Prüfungen können auch praktische Aufgaben oder eine Präsentation enthalten.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden gemäß § 4 Abs. 3 abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als fünf Studierende teilnehmen.

(3) Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 20 Minuten je Studierender bzw. Studierendem, mindestens jedoch 15 Minuten; Fachprüfungsordnungen können abweichende Regelungen vorsehen.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Im Falle des Absatzes 2 Satz 1, 2. Halbsatz hören die Prüfenden vor der Festsetzung der Note gem. § 12 Abs. 1 die Beisitzende oder den Beisitzenden.

(5) Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, sofern die zu Prüfenden nicht widersprechen.

(7) Auf Antrag von Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und auf Antrag von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Abs. 4 HochSchG bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 7a Präsentation

- (1) Eine Präsentation ist ein mündlicher Vortrag, für den zur Visualisierung der Inhalte Präsentationsmedien angefertigt werden. Mit einer Präsentation sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebiets ein Thema oder Problem angemessen bearbeiten können und in der Lage sind, das erarbeitete Wissen vor Publikum überzeugend vorzustellen. Das erstellte Präsentationsmedium und die Präsentationsform sind ebenfalls zu bewerten. Ein sich an die Präsentation anschließendes Fachgespräch mit den Prüfenden oder die Diskussion mit einem sachkundigen Publikum kann in die Bewertung einbezogen werden, wenn dies in der Fachprüfungsordnung entsprechend geregelt ist.
- (2) Der zeitliche Umfang der gesamten Prüfung wird spätestens zu Veranstaltungsbeginn in geeigneter Weise bekannt gegeben und berücksichtigt den Gesamtarbeitsumfang des Moduls.
- (3) Die Regelungen zur mündlichen Prüfung gemäß § 7 gelten entsprechend.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungen sind Klausuren oder Hausarbeiten sowie das Assignment, das wissenschaftliche Poster, das Take-Home-Exam und Lernportfolio. Dadurch sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln und schriftlich darstellen können.
- (2) Klausuren sind Prüfungen, die unter Aufsicht angefertigt werden. Sie sollen mindestens 60 Minuten bei Prüfungen, denen höchstens 3 ECTS-Punkte für Vorlesungen zugeordnet sind, mindestens 90 Minuten in allen anderen Fällen und höchstens 180 Minuten dauern. In besonders begründeten Fällen kann die Fachprüfungsordnung für einzelne Prüfungen abweichende Regelungen treffen. Die Bearbeitungszeit für die einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen legt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des oder der jeweils Prüfenden fest. Bei der Durchführung von Klausuren werden keine Namensangaben von den Studierenden angefordert, die Zuordnung der Klausurbearbeitung zu einer oder einem Studierenden erfolgt über die Angabe der Matrikelnummer oder ein anderes geeignetes Verfahren.
- (3) Hausarbeiten beinhalten die wissenschaftliche Bearbeitung eines Themas. Sie sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Ausgestaltung und Bearbeitungszeit regelt die jeweils gültige Fachprüfungsordnung.
- (4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss einen längeren Bewertungszeitraum beschließen.
- (5) Schriftliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.
- (6) Die Verwendung von Aufgabenstellungen im Antwort-Wahl-Verfahren in schriftlichen Prüfungen, einschließlich E-Klausuren und elektronischer Fernklausuren, ist nicht zulässig.
- (7) Klausuren können als multimedial gestützte Prüfungsleistungen („E-Klausuren“) durchgeführt werden, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß Absatz 1 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüfenden erarbeitet. Die Durchführung einer E-Klausur ist vom Prüfungsausschuss zu genehmigen, die Studierenden sind zu Beginn der Lehrveranstaltung darüber zu informieren. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachkundigen Person durchzuführen. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 14 Abs. 2 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren.
- (8) Über den Prüfungsverlauf von Klausuren und multimedial gestützten Prüfungsleistungen ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind.

§ 8a Assignment

(1) Ein Assignment besteht aus mehreren lehrveranstaltungsbegleitenden, zeitlich nacheinander zu erbringenden schriftlichen Ausarbeitungen, insbesondere aus einzelnen Fragestellungen, Aufgaben oder Fallbearbeitungen im Umfang von in der Regel bis zu fünf Seiten. Insgesamt können nicht mehr als vier schriftliche Ausarbeitungen vorgesehen werden, sofern die Fachprüfungsordnung es nicht ausdrücklich abweichend regelt. Es ist möglich, statt einer schriftlichen Ausarbeitung eine Präsentation vorzusehen, die dabei dem Umfang einer schriftlichen Ausarbeitung entsprechen muss.

(2) Bearbeitungszeit und -umfang der einzelnen Ausarbeitungen müssen im Gesamtarbeitsaufwand des Moduls enthalten sein und den ausgewiesenen Leistungspunkten (ECTS) des Moduls entsprechen. Bearbeitungszeit und -umfang müssen hierbei in einem ausgewogenen Verhältnis zueinanderstehen. Die Bearbeitungszeiten und Abgabefristen werden von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt.

(3) Die schriftlichen Ausarbeitungen werden mit Punkten bewertet. Die Note des Assignments ergibt sich aus der Gesamtpunktzahl der schriftlichen Ausarbeitungen. Werden diese nicht fristgemäß erbracht, können für die jeweilige Ausarbeitung keine Punkte vergeben werden. Die maximal erreichbare Punktzahl für jede Ausarbeitung und das Assignment sowie die Bewertungskriterien werden den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 8b Wissenschaftliches Poster

Das wissenschaftliche Poster wird in Form eines Plakates (DIN A0) erbracht. Es kombiniert textliche und visuelle Elemente miteinander, um eine fachliche Fragestellung, den wissenschaftlichen Lösungsweg und das Ergebnis anschaulich und selbsterklärend darzustellen. Die Abgabe des Posters erfolgt in der Form und in der Bearbeitungszeit, die von der Prüferin oder dem Prüfer zu Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben werden. Das wissenschaftliche Poster kann entsprechend § 8 Abs. 3 Satz 2 und 3 im Rahmen einer Gruppenarbeit erbracht werden.

§ 8c Take-Home-Exam

(1) Ein Take-Home-Exam besteht aus der schriftlichen Bearbeitung einer oder mehrerer vorgegebener Fragestellungen, die von den Studierenden örtlich unabhängig und unbeaufsichtigt unter Zuhilfenahme von Hilfsmitteln innerhalb einer kurzen Bearbeitungszeit erfolgt. Die Bearbeitungszeit kann einen Rahmen von bis zu 48 Stunden umfassen; sie wird durch die Bekanntgabe von Ausgabe- und Abgabezeitpunkt bestimmt.

(2) Eine Vorgabe für den Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sowie das Erfordernis der Angabe von Quellen und Hilfsmittel können ebenso festgelegt werden. Die Aufgaben für das Take-Home-Exam werden elektronisch oder in anderer geeigneter Weise ausgegeben und entsprechend in der von der prüfenden Person festgelegten Form abgegeben.

(3) Bei der Abgabe versichern die Studierenden, dass sie die Leistung selbständig ohne fremde Hilfe verfasst und, sofern eine Angabe festgelegt wurde, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet haben. Es gilt § 13 Abs. 4 zur Plagiat-Prüfung.

§ 8d Lernportfolio

(1) Das Lernportfolio zählt zu den kompetenzorientierten Formen von Prüfungsleistungen laut § 6 Abs. 3 und dient der persönlichen Auseinandersetzung mit dem individuellen Lernprozess, indem angestrebte und erreichte Kompetenzzuwächse in Bezug auf die jeweiligen Modulziele dokumentiert und reflektiert werden.

(2) Mit einem Lernportfolio werden Dokumente oder Materialien zu einem lehrrelevanten Thema erstellt bzw. gesammelt, dokumentiert und selbst reflektiert, die den Lernfortschritt und Leistungsstand eines Studierenden nachweisen.

(3) Die Erstellung eines Lernportfolios findet unter einer kontinuierlichen Begleitung durch eine Lehrperson studien-/semesterbegleitend statt.

(4) Der Gestaltungs- sowie der inhaltliche Rahmen eines Lernportfolios wird von der Lehrperson vorgegeben.

(5) Die Reflexion/Beurteilung der im Rahmen eines Lernportfolios gesammelten bzw. erstellten Dokumente kann sowohl sachlich-inhaltlich, individuell-persönlich und/oder formal erfolgen.

(6) Die Bewertung eines Lernportfolios erfolgt nach zuvor durch die Lehrperson festgelegten Kriterien. Diese Kriterien werden den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Ein Lernportfolio kann, soweit es für das Erreichen des Modulziels zwingend notwendig ist, Maßnahmen entsprechend der aktiven Teilnahme (§ 6a) enthalten. Die Lehrperson ist berechtigt, für die zwischenzeitliche Abgabe von Dokumenten und Materialien Fristen zu setzen, um die kontinuierliche Begleitung zu gewährleisten, sofern dies zur Vorbereitung von weiteren Lehr- und Lernschritten erforderlich ist. Die Nichteinhaltung dieser Fristen führt nicht zum Nichtbestehen des Lernportfolios.

§ 9 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Im Rahmen von Projektarbeiten können neben der schriftlichen Ausarbeitung auch mündliche Darstellungen wie Präsentationen, Vorträge oder Referate zu erbringen sein; die Bewertung erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer, im Übrigen gelten die Regelungen für mündliche Prüfungen entsprechend.

(2) Die Ausgestaltung und Bearbeitungszeit regelt die entsprechende Fachprüfungsordnung. Projektarbeiten können entsprechend § 8 Abs. 3 Satz 2 und 3 im Rahmen einer Gruppenarbeit erbracht werden.

(3) Ausgabezeitpunkt und Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Ist die Projektarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

§ 9a Kombinierte Prüfung

(1) Kombinierte Prüfungen dienen dem Erreichen theoretischer und praktischer Kompetenzen und deren inhaltlicher Verzahnung zum Erlernen von fachspezifischen und kontextgebundenen Fähigkeiten und Fertigkeiten im jeweiligen Modul.

(2) Kombinierte Prüfungen bestehen aus jeweils einem theoretischen und einem praktischen Prüfungselement. Bei Nichtbestehen eines Prüfungselementes ist dieses einzeln wiederholbar. Die Wiederholung der Prüfungselemente regelt sich Prüfungen entsprechend nach § 15. Die Meldefristen gemäß § 6 Abs. 9 werden auf die einzelnen Prüfungselemente angewendet.

(3) Für das theoretische Prüfungselement (theoretischer Teil) werden Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung verwendet. Als Formen des praktischen Prüfungselementes (praktischer Teil) können Laborbericht, Versuchsprotokolle, Modellerstellung, Praxisaufgaben oder Fallbeispiele sowie Präsentationen in Feldern der Kommunikations- und Präsentationskompetenzen verwendet werden. Die Fachprüfungsordnungen können weitere Formen regeln. Die Form für das betreffende Semester ist spätestens bis zum Beginn der Veranstaltung bekannt zu geben. Die Auswahl einer Form des Prüfungselementes erfolgt in Abhängigkeit von der jeweiligen Lehrveranstaltungsform.

(4) Prüfungselemente werden entsprechend Absatz 6 und der Regelung in der Fachprüfungsordnung mit „bestanden“, „nicht bestanden“ oder Noten bewertet. Die Note der kombinierten Prüfung ergibt sich aus dem benoteten Prüfungselement. Sofern für jedes Prüfungselement Noten vergeben werden, ermittelt sich die Note der kombinierten Prüfung wie eine Modulnote (§ 12 Abs. 4) entsprechend der Angabe über die Gewichtung in der Fachprüfungsordnung. Ist eine Studienleistung in der Form einer kombinierten Prüfung zu erbringen, gelten für die Prüfungselemente die Regelungen für Studienleistungen; die kombinierte Prüfung erhält bei Bestehen beider Prüfungselemente die Bewertung „bestanden“.

(5) Bearbeitungszeit und -umfang der einzelnen Prüfungselemente müssen im Gesamtarbeitsaufwand des Moduls enthalten sein und den ausgewiesenen Leistungspunkten (ECTS) des Moduls entsprechen. Bearbeitungszeit und -umfang müssen hierbei in einem ausgewogenen Verhältnis zueinanderstehen.

(6) Die möglichen Ausgestaltungen kombinierter Prüfungen sind:

Kürzel	Praktischer Teil	Theoretischer Teil
KP	Kombinierte Prüfung als Studienleistungen, siehe Absatz 4 Satz 4	
KP1	bestanden oder nicht bestanden (unbenotet)	benotet
KP2	benotet	bestanden oder nicht bestanden (unbenotet)
KP3	benotet	benotet
	Beide Prüfungselemente sind unabhängig voneinander zu bestehen. Die Gewichtung der Teile ist 50/50.	

In den Fachprüfungsordnungen können weitere Ausgestaltungen geregelt werden.

§ 9b Praktische Prüfung

In praktischen Prüfungen wird die Durchführung einer praktischen Tätigkeit im Rahmen des Kompetenzziels des jeweiligen Moduls bewertet. Es kann sich zum Beispiel um laborpraktische, gestalterische oder planerische Tätigkeiten handeln. Die Regelungen für mündliche Prüfungen gelten entsprechend. Die Bewertung des Ergebnisses einer praktischen Tätigkeit, insbesondere in Form eines Protokolls oder Modells, kann Bestandteil der Bewertung einer praktischen Prüfung sein. Praktische Prüfungen sind in der jeweiligen Fachprüfungsordnung entsprechend zu regeln.

§ 10 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie stellt eine besondere, das Studium abschließende wissenschaftliche Arbeit dar und soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbständig und umfassend mit den allgemeinen sowie fachspezifischen wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Masterarbeit kann von jedem der nach § 4 Abs. 2 Prüfungsberechtigten (Betreuende der Masterarbeit) nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss ausgegeben werden. Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie spätestens zu Beginn des Semesters, nach dem alle Prüfungen gemäß der jeweils gültigen Fachprüfungsordnung erbracht wurden, das Thema der Masterarbeit erhalten. Wird diese Frist um zwei Semester versäumt, gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass ihnen innerhalb angemessener Zeit ein Thema für eine Masterarbeit ausgegeben wird. Der Zeitpunkt der Ausgabe, der Betreuende und das Thema sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens sechs Monate und wird in der jeweiligen Fachprüfungsordnung festgelegt. Sie beginnt mit dem Datum, das bei der Ausgabe des Themas als Beginn der Masterarbeit angegeben wird. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um bis zu sechs Wochen verlängern. Bei dualen oder berufsbegleitenden Studiengängen oder anderen Studienangeboten in Teilzeit kann die Bearbeitungszeit in der Fachprüfungsordnung oder auf Antrag auf maximal neun Monate zusätzlich der Verlängerungsmöglichkeit nach Satz 3 erhöht werden.

(4) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu machen.

(5) Die Masterarbeit kann in deutscher oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in englischer Sprache angefertigt werden. Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass die Masterarbeit auch in einer anderen Sprache angefertigt werden kann. Die Sprachwahl ist bei der Anmeldung zur Masterarbeit anzugeben.

(6) Sofern in der jeweiligen Fachprüfungsordnung vorgesehen, können Masterarbeiten auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß abzugeben. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Ist die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben worden, gilt sie als nicht bestanden.

(8) Die Masterarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende nach § 4 zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Eine Prüfende oder ein Prüfender muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder zu deren Vertretung beauftragt worden (Vertretungsprofessorin oder Vertretungsprofessor) sein. Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten und die Bewertung dabei zu begründen. Die Begründung ist schriftlich zu verfassen.

§ 11 Kolloquium über die Masterarbeit

(1) Die Studierenden präsentieren ihre Masterarbeit in einem Kolloquium (mündliche Prüfung). Das Kolloquium kann frühestens durchgeführt werden, wenn zwei Drittel der Bearbeitungszeit der Masterarbeit abgelaufen sind. Die Prüfungsdauer regelt die jeweilige Fachprüfungsordnung. Das Kolloquium findet vor einer Prüfungskommission statt, der mindestens die oder der Betreuende der Masterarbeit und ein weiterer Prüfender gem. § 4 Abs. 2 angehören. § 7 Abs. 4 bis 7 gilt entsprechend.

(2) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der oder des Studierenden die Anwesenheit von Gästen beim Kolloquium genehmigen. Die Fachprüfungsordnung kann bestimmen, dass Kolloquien über die Masterarbeit studiengangs-, fachbereichs- oder hochschulöffentlich durchgeführt werden.

§ 12 Bewertung der Prüfungen und Modulprüfungen

(1) Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Für die Bewertung sind folgende Noten festzusetzen:

1,0; 1,3	= sehr gut = eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	= gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	= ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	= nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Studienleistungen können auch mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Die Bewertung wird im Online-Prüfungsverwaltungssystem gemäß § 5 Abs. 7 Satz 1 oder in anderer Weise bekanntgegeben, sofern es in dieser Prüfungsordnung nicht ausdrücklich anders geregelt ist. Die Bekanntgabe einer Bewertung stellt einen Verwaltungsakt (§ 35 VwVfG) dar. Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie oder ihre Teilleistungen oder Teilbewertungen mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet wurde.

(2) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel durch Rundung zur nächstzulässigen Note gemäß Absatz 1. Befindet sich das arithmetische Mittel genau in der Mitte zwischen zwei zulässigen Noten wird zum nächstniedrigeren Notenwert gerundet. Laufen ebenso viele Bewertungen „nicht ausreichend“ wie „ausreichend“ und besser, wird eine weitere prüfende Person gem. § 4 bestellt. Bei überwiegenden Bewertungen mit „ausreichend“ und besser ergibt sich die Note aus diesen Bewertungen entsprechend Satz 1 und 2. Bei überwiegenden Bewertungen mit „nicht ausreichend“ gilt die Prüfung als nicht bestanden. Sind für eine Prüfung mehrere Prüfende bestellt, können diese die Festlegung des Prüfungsstoffs und die jeweilige Bewertung einschließlich ihrer Gewichtung einvernehmlich aufteilen.

(3) Besteht eine Prüfung aus Teilleistungen oder erhält Teilbewertungen, errechnet sich die Note aus dem gewichteten Durchschnitt der Bewertungen, wenn Leistungspunkte (ECTS) den Teilleistungen oder Teilbewertungen zugeordnet sind oder eine andere Gewichtung in der Fachprüfungsordnung definiert ist, ansonsten aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen, durch Rundung zur nächstzulässigen Note gemäß Absatz 1. Befindet sich der gewichtete Durchschnitt oder das arithmetische Mittel genau in der Mitte zwischen zwei zulässigen Noten wird zum nächstniedrigeren Notenwert gerundet. Ist eine Teilleistung oder Teilbewertung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Note der Prüfung „nicht ausreichend“.

(4) Die Bewertung der bestandenen Modulprüfung (Modulnote) bildet sich aus den entsprechend der Fachprüfungsordnung gewichteten Noten aller Prüfungsleistungen des Moduls. Beim Ergebnis dieser Bewertung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Besteht eine bestandene Modulprüfung nur aus Studienleistungen, gilt die Bewertung „bestanden“ als Modulnote.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende, die für einen Prüfungstermin angemeldet sind, den Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumen oder wenn sie nach Ablauf der Rücktrittsfrist ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten oder wenn sie ohne triftige Gründe eine Prüfung, deren Dauer länger als einen Tag beträgt, unterbrechen. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Ablauf der Rücktrittsfrist oder für die Unterbrechung einer Prüfung, deren Dauer länger als einen Tag beträgt, geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich, per E-Mail oder Fax angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein Attest vorzulegen, das die Prüfungsunfähigkeit für den Prüfungszeitraum bescheinigt. Das Attest muss spätestens bis zum Ende des dritten Werktags nach dem Prüfungstermin beziehungsweise nach dem Beginn der Unterbrechung beim Prüfungsamt vorliegen. Dabei zählt der Samstag nicht als Werktag. Beim dritten Rücktritt aus gesundheitlichen Gründen in derselben Prüfung ist die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes erforderlich. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Erfolgt der Nachweis der geltend gemachten Gründe per E-Mail oder Fax können die Originale für eine Anerkennung der Gründe in der Regel innerhalb von sechs Wochen nachgefordert werden. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird ein neuer Termin unter Berücksichtigung von §15 Abs. 4 anberaumt; im Falle einer Unterbrechung wird die Bearbeitungszeit in der Regel um den anerkannten Zeitraum verlängert, sofern der Prüfungszweck noch erreicht werden kann. Werden die Gründe nicht anerkannt, gilt diese Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet beziehungsweise die Bearbeitungszeit der Prüfung wird nicht verlängert.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird ihre Prüfung mit "nicht ausreichend" bewertet. Dies gilt entsprechend auch, wenn Studierende anderen bei einem Täuschungsversuch Hilfe leisten oder auf andere Weise das Prüfungsergebnis beeinflussen. Die Entscheidung über das Vorliegen einer Beeinflussung des Prüfungsergebnisses nach Satz 1 oder 2 trifft der Prüfungsausschuss. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen. Die prüfenden Personen bestimmen über die Zulassung von Hilfsmitteln einschließlich der Verwendung von Anwendungen der künstlichen Intelligenz (KI-Anwendungen), die nach bestimmten Vorgaben Inhalte automatisiert erstellen können. Gegenstände in Bezug auf welche der Verdacht besteht, dass sie unzulässige Hilfsmittel darstellen, sind auf deren Verlangen den Aufsichtspersonen auszuhändigen. Studierende, die diesem Verlangen nicht nachkommen, können von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Rückgabe derartiger Gegenstände erfolgt durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, spätestens nachdem die Entscheidung über das Vorliegen einer Beeinflussung des Prüfungsergebnisses unanfechtbar geworden ist.

(3a) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den aufsichtführenden Personen in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachte Leistung zu bewerten. In schwerwiegenden Fällen gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Der Prüfungsausschuss entscheidet über das Vorliegen eines schwerwiegenden Falls.

(4) Die Masterarbeit ist zur Auffindung möglicher Täuschungsversuche durch eine computerunterstützte Plagiats-Prüfung zusätzlich als kopierbare, textbasierte PDF-Datei abzuliefern. Dies gilt entsprechend für sonstige geeignete Studien- und Prüfungsleistungen, sofern dies durch die prüfende Person bei der Ausgabe der Aufgabenstellung angekündigt wurde. Sofern es nicht bereits in den Prüfungsordnungen geregelt ist, kann die prüfende Person bei allen schriftlichen Prüfungen ohne Aufsicht verlangen, dass die Studierenden bei der Abgabe versichern, dass sie ihre Arbeit – beziehungsweise bei Gruppenarbeiten ihren gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und Kenntnis von der Möglichkeit der automatisierten Plagiat-Prüfung ihrer Arbeit erhalten haben. Zur Berücksichtigung des Datenschutzes werden die Arbeiten ohne Angaben personenbezogener Daten in die entsprechende Datenbank eingegeben und überprüft. Bei Verdacht auf Täuschung

bei Praxissemester- und Masterarbeiten ist eine schriftliche Stellungnahme der betreuenden Person erforderlich.

(5) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss über die Bewertung der betreffenden Prüfung.

(6) Entscheidungen nach Absatz 2 bis 5 sind den Studierenden vom Prüfungsamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen sowie die sonstigen Nachweise gemäß der jeweils gültigen Fachprüfungsordnung bestanden oder erbracht sind. Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine für das Bestehen der Masterprüfung erforderliche Prüfung als endgültig nicht bestanden gilt oder ein sonstiger Nachweis entsprechend der Fachprüfungsordnung nicht mehr erbracht werden kann.

(2) Die Ergebnisse der Prüfungen werden bekannt gegeben. Innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse beziehungsweise nach Beginn der Vorlesungen, falls die Bekanntgabe der Ergebnisse in die vorlesungsfreie Zeit fällt, ist den Studierenden unter Aufsicht Einsicht in ihre eigenen Klausuren zu gewähren. Einsicht in andere Prüfungen erfolgen in angemessener Frist auf Antrag, der innerhalb eines Jahres nach der Bewertung zu stellen ist. Auf Antrag, der in der Regel an die Prüferin oder den Prüfer zu richten ist, wird die Anfertigung einer Vervielfältigung ermöglicht oder eine solche bereitgestellt. Einwände gegen die Bewertung von Prüfungen sollen zum Zwecke des Überdenkens zeitnah nach der Einsicht schriftlich den Prüfenden vorgebracht werden; die Möglichkeit zum Widerspruch gegen die Bewertung bleibt unberührt. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung oder bei Nichtbestehen der Masterarbeit erhalten die Studierenden eine schriftliche Information, die gleichzeitig darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist.

(3) Haben Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihnen darüber ein schriftlicher Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Sie erhalten auf Antrag und gegebenenfalls gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.

§ 15 Wiederholung von Prüfungen

(1) Prüfungen außer der Masterarbeit, dem Kolloquium und im Falle einer Regelung gemäß Absatz 3 auch außer der Projektarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" oder „bestanden“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. In der Fachprüfungsordnung kann geregelt werden, dass Studienleistungen häufiger wiederholt werden können. Sind Teilleistungen einer Prüfung nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden. Bestehen Prüfungen aus Teilleistungen, die inhaltlich verknüpft oder aufeinander aufbauen, müssen im Falle des Nichtbestehens von wenigstens einer Teilleistung alle Teilleistungen wiederholt werden. Dies ist in der Fachprüfungsordnung zu kennzeichnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig, mit Ausnahme des Kolloquiums, das wiederholt werden muss, wenn die Masterarbeit nicht bestanden wurde. Wurden die Wiederholungsmöglichkeiten einer Prüfung ausgeschöpft, gilt diese als endgültig nicht bestanden.

(2) Die Masterarbeit und das Kolloquium können nur je einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Masterarbeit muss innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Lautet die Bewertung des Kolloquiums „nicht ausreichend“ ist das Kolloquium entsprechend innerhalb von drei Monaten zu wiederholen. Werden diese Fristen für die Wiederholung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Die Anzahl möglicher Wiederholungen von Projektarbeiten kann bei Vorliegen fachspezifischer Gründe durch die jeweils gültige Fachprüfungsordnung auf eine Wiederholung beschränkt werden.

(4) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Die Studierenden werden zu den Wiederholungsprüfungen, bei denen die fehlende Anmeldung bereits zum Nichtbestehen der Prüfung führt, vom Prüfungsamt angemeldet. Soweit eine Modulprüfung auf Grund ihrer besonderen Eigenart (z.B. Projekt- und Laborarbeiten) nicht in dem Semester angeboten

werden kann, indem sie nach dieser Bestimmung durch den Studierenden zu wiederholen ist, ist die Prüfung im darauffolgenden Semester abzulegen. Über das Prüfungsangebot entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag hin. Für einen Studiengang kann in den jeweils anzuwendenden Fachprüfungsordnungen geregelt werden, dass die Fristen nach Satz 1 und § 13 Abs. 2 Satz 8 keine Anwendung finden.

(5) Wiederholungsprüfungen müssen im Falle der letztmöglichen Wiederholung im Falle des Nichtbestehens von zwei Prüfenden bewertet werden.

(6) Nicht bestandene Prüfungen werden bei Wechseln zwischen einem Vollzeitstudiengang und dem entsprechenden Teilzeitstudiengang sowie dualen Studiengängen und ihren inhaltlich entsprechenden Studiengängen ohne die duale Ausgestaltung als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen der betreffenden Prüfung angerechnet.

(7) In Prüfungsverfahren, in denen im Sommersemester 2021, Wintersemester 2021/2022 oder Sommersemester 2022 sowie zu einem dieser Semester zugehörig eine letztmalige Wiederholungsmöglichkeit nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, führt dieses Nichtbestehen erst durch eine nicht bestandene Ergänzungsprüfung zum endgültigen Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung und der Masterprüfung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2. Die Ergänzungsprüfung erfolgt als Teil der letzten Wiederholungsmöglichkeit und ist im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters frühestens ab Wintersemester 2022/2023 abzulegen, wenn der Vorlesungsbetrieb an der Hochschule Kaiserslautern wieder als uneingeschränkt möglich erklärt wurde und, sofern eine Veranstaltung im Veranstaltungsangebot grundsätzlich vorgesehen ist, die Gelegenheit zu einem Veranstaltungsbesuch bestand; Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Die Bewertung der Ergänzungsprüfung gemäß § 12 gilt als abschließendes Ergebnis des betreffenden Prüfungsverfahrens. Satz 1 gilt nicht für die Masterarbeit, das Kolloquium über die Masterarbeit und Projektarbeiten sowie Fälle des Nichtbestehens aufgrund § 13 Abs. 3 oder 5.

§ 16 Anerkennung von Leistungen, Anrechnung von Studienzeiten sowie Kenntnissen und Qualifikationen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden auf im Studium an der Hochschule Kaiserslautern erforderliche Prüfungen anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von denjenigen eines Studienganges, für die Anerkennung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. In diesem Sinne liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn die Antragstellenden voraussichtlich beeinträchtigt werden, das Studium erfolgreich zu absolvieren. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule. Bei der Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Für multimedial gestützte Leistungen sowie für Leistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, von Frühstudierenden oder an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden höchstens bis zur Hälfte der für den Masterstudiengang zu vergebenden ECTS-Punkte angerechnet.

(4) Werden Leistungen anerkannt oder angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote nach Maßgabe der entsprechenden Fachprüfungsordnung einbezogen. Sofern für ausländische Hochschulen geeignete ECTS-Einstufungstabellen vorliegen, erfolgt die Notenumrechnung anhand dieser Tabellen, sofern in der entsprechenden Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist. Liegen keine geeigneten ECTS-Einstufungstabellen oder andere geeignete und satzungsmäßig festgelegte Notenumrechnungstabellen vor, erfolgt die Notenumrechnung anhand der modifizierten Bayerischen Formel. Ist dies nicht möglich oder ist keine Note ausgewiesen, wird der Vermerk „bestanden“ übernommen. Eine erneute Bewertung der anerkannten Leistung ist nicht zulässig. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen. Den anerkannten oder angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte (ECTS) zugerechnet, die in der betreffenden Fachprüfungsordnung hierfür vorgesehen sind.

(5) Die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen erfolgt auf Antrag, der in der Regel innerhalb des ersten Studienseesters, bei späterem Erwerb innerhalb eines Semesters zu stellen ist. Die Studierenden haben dafür erforderliche Unterlagen mit angemessenen Informationen und dem Nachweis über ihre erbrachten Leistungen rechtzeitig vorzulegen. Anerkennungen werden in der Regel innerhalb von maximal vier Monaten bearbeitet. Die Anerkennung setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfung in dem betreffenden Studiengang an der Hochschule Kaiserslautern zu erbringen ist. Die erstmalige Anmeldung zu einer Prüfung an der Hochschule Kaiserslautern schließt ihre Anerkennung oder Anrechnung aus, sofern die Rücktrittsfrist nach § 5 Abs. 6 überschritten ist; der Prüfungsausschuss kann über Ausnahmen beschließen.

(6) Auf der Grundlage der Anerkennung und Anrechnung von Leistungen erfolgt die Anrechnung von Studienzeiten (Einstufung in ein Fachsemester). Diese ergibt sich in der Regel aus dem Umfang der durch die Anerkennung und Anrechnung erlangten Leistungspunkte (ECTS) im Verhältnis zum Gesamtumfang der im gewählten Studiengang zu erbringenden Leistungspunkte (ECTS). Studienzeiten in dem gewählten Studiengang, die an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet; in Teilzeit erbrachte Studienzeiten werden im Verhältnis zum Studienaufwand eines Semesters des gewählten Studienganges angemessen berücksichtigt.

(7) Über die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen sowie die Anrechnung von Studienzeiten entscheidet der Prüfungsausschuss oder eine von ihm benannte Person.

§ 17 Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus

1. der Masterarbeit,
2. dem Kolloquium über die Masterarbeit,
3. den weiteren, in der Fachprüfungsordnung aufgeführten Modulprüfungen.

(2) Aus der Fachprüfungsordnung gehen die Module und die ihnen zugeordneten Prüfungen hervor, aus denen die Modulprüfungen des Absatzes 1 Nr. 3 bestehen. Den Modulen sind Leistungspunkte (ECTS) zugeordnet, die den Studienaufwand bewerten. Berechnungsgrundlage für einen Leistungspunkt sind dreißig Arbeitsstunden bei Präsenzstudiengängen, mit Ausnahme der berufsbegleitenden Studiengänge.

§ 18 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen, sofern diese wenigstens eine Prüfungsleistung umfassen, gebildet. Die Gewichtung ergibt sich aus der jeweils gültigen Fachprüfungsordnung. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachprüfungsordnung regelt, ob das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ vergeben wird und ab welchem Notenwert dieses Gesamturteil erteilt wird. Die Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend.

(2) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält:

1. Studiengang einschließlich eines gegebenenfalls bestehenden Zusatzes (z. B. Studienschwerpunkt, Studienrichtung)
2. Thema der Masterarbeit
3. Bezeichnungen der zum Bestehen der Masterprüfung absolvierten Module einschließlich der bestehenden Modulnoten und der zugeordneten ECTS-Leistungspunkte
4. Gesamtnote und Gesamtumfang des Studienganges in ECTS-Punkten.
5. Auf Antrag der Studierenden: Fachstudiendauer bis zum erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung

Wurde ein Studiengang in englischer Sprache abgeschlossen, wird das Zeugnis in englischer Sprache ausgestellt. Auf Antrag wird eine deutsche Übersetzung beigelegt.

(3) Auf Antrag der Studierenden werden die Bewertungen zustzlich abgelegter Prfungen in einem Anhang zum Zeugnis aufgenommen.

(4) Die Studierenden erhalten eine Einstufung der Gesamtnote mittels einer Einstufungstabelle entsprechend dem aktuellen ECTS-Users-Guide. Bei der Einstufung werden alle Abschlsse der vier dem Abschluss vorhergehenden Semester des betreffenden Studienganges bercksichtigt. Durch die Fachprfungsordnung knnen weitere, diesem Bezugszeitraum vorhergehende Semester oder weitere fachlich verwandte Studiengnge in die Berechnung einbezogen werden. Die Einstufung ist durchzufhren, sofern die Bezugsgruppe mindestens 30 Abschlsse umfasst. Die Einstufung erfolgt im Anhang zum Zeugnis.

(5) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend des „Diploma-Supplement-Modells“ von Europischer Union/Europarat/UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gltigen Fassung zu verwenden. Es enthlt insbesondere Angaben ber die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie ber das deutsche Studiensystem. Den Studierenden wird zustzlich zur Ausstellung des Diploma-Supplements eine bersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehndigt.

(6) Das Zeugnis ist von der Prsidentin bzw. dem Prsidenten der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prfungsausschusses zu unterzeichnen und trgt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

§ 19 Master-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehndigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Auf Antrag fgt die Hochschule eine englischsprachige bersetzung bei. Wurde ein Studiengang in englischer Sprache abgeschlossen, wird die Urkunde in englischer Sprache ausgestellt. Auf Antrag wird entsprechend eine deutschsprachige bersetzung beigelegt.

(2) Die Master-Urkunde wird von der Prsidentin oder dem Prsidenten der Hochschule unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 20 Ungltigkeit der Masterprfung

(1) Haben Studierende bei einer Prfung getuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushndigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prfungsausschuss nachtrglich die Noten fr diejenigen Prfungsleistungen, bei deren Erbringung getuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklren.

(2) Waren die Voraussetzungen fr die Zulassung zu einer Prfung nicht erfllt, ohne dass die Studierenden hierber tuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushndigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorstzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prfung aufgrund einer Tuschung als "nicht bestanden" erklrt wurde.

§ 21 Einsicht in die Prfungsakten und Aufbewahrungsfristen

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prfungsarbeiten, einschlielich der Bewertungen und der Prfungsprotokolle gewhrt. § 14 Abs. 2 bleibt davon unberhrt.

(2) Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen (zum Beispiel Klausuren, Seminar- und Hausarbeiten, Protokolle über mündliche Prüfungen) werden unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des Datenschutzes zwei Jahre nach der jeweiligen Prüfung aufbewahrt und können nach dieser Frist den Studierenden beziehungsweise Absolventinnen und Absolventen ausgehändigt werden, sofern diese einen Monat vor Ablauf der zwei Jahre einen entsprechenden Antrag stellen. Abweichend dazu werden Masterarbeiten sowie diesbezügliche Gutachten zur Überprüfung aufgrund eines bestehenden Täuschungsvorwurfs fünf Jahre nach der jeweiligen Abgabe aufbewahrt; die Aushändigung dieser Unterlagen ist entsprechend spätestens ein Monat vor Ablauf dieser fünf Jahre zu beantragen.

(3) Soweit Rechtsverfahren anhängig sind, werden die Prüfungsunterlagen so lange aufbewahrt, bis das Rechtsverfahren endgültig abgeschlossen ist.

§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft. Sie gilt ab dem Sommersemester 2026 für alle Studierenden, die nach einer Fachprüfungsordnung oder Prüfungsordnung studieren, für die die Regelungen der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern Anwendung finden oder in denen auf die Regelungen der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung verwiesen wird.

(2) Die Allgemeine Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 2014 (Hochschulanzeiger Nr. 15 vom 28. November 2014, S. 26), zuletzt geändert durch Ordnung vom 06.12.2022 (Hochschulanzeiger Nr. 8/2022 vom 23. Dezember 2022, S. 5) tritt mit dem Ende des Wintersemester 2025/2026 außer Kraft.

Kaiserslautern, den 20.01.2026

Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Schmidt
Der Präsident der Hochschule Kaiserslautern